

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/10144 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

A. Problem

Die Verfassung verlangt, im Fall der Ehescheidung die gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Vorsorgeansprüche zwischen den Eheleuten zu teilen. Hierzu bedarf es eines Ausgleichs, der zu einer gerechten Teilhabe im Versorgungsfall führt, für die Praxis verständlich und leicht handhabbar ist sowie die Versorgungsträger so wenig wie möglich belastet. Das geltende Versorgungsausgleichsrecht wird diesen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Deshalb ist die Reform des Versorgungsausgleichs erforderlich. Sie stellt eine gerechte Teilhabe der Eheleute an den in der Ehe erworbenen Ansprüchen sicher. Gleichzeitig ist das reformierte Recht anwenderfreundlich und ermöglicht allen Beteiligten, nämlich den Eheleuten, ihren Anwältinnen und Anwälten, den Familiengerichten und den Versorgungsträgern, gerechte und praktikable Lösungen im Einzelfall zu finden. Dabei belastet es die Versorgungsträger so wenig wie möglich.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den vom Ausschuss empfohlenen Änderungen. Herauszuheben sind hierbei:

- Das Recht jedes Ehegatten, die Durchführung des Versorgungsausgleichs auch bei kurzer Ehe zu verlangen (§ 3 Abs. 3 VersAusglG),
- Klarstellung zur Funktion des korrespondierenden Kapitalwerts (§ 47 VersAusglG) und Änderung der Ausnahmvorschrift wegen Geringfügigkeit (§ 18 VersAusglG),
- konsequente Überleitung der anhängigen Verfahren in das neue Ausgleichssystem (§ 48 VersAusglG und Artikel 111 FGG-Reformgesetz),
- Ermöglichung eines effektiven elektronischen Rechtsverkehrs zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern (§ 229 FamFG),
- weitere rechtstechnische Verbesserungen und Aktualisierungen im Detail.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10144 in der aus der nachfolgenden Übersicht ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, 11. Februar 2009

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Ute Granold
Berichterstatterin

Christine Lambrecht
Berichterstatterin

Joachim Stünker
Berichterstatter

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatterin

Jörn Wunderlich
Berichterstatter

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs
(VAStrRefG)
– Drucksache 16/10144 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses
(6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Gesetz über den Versorgungsausgleich
Artikel 2	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Artikel 3	Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
Artikel 4	Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 5	Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich
Artikel 6	Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 7	Änderung des Abgeordnetengesetzes
Artikel 8	Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes
Artikel 9	Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
Artikel 10	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 11	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
Artikel 12	Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes
Artikel 13	Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen
Artikel 14	Änderung des Rechtspflegergesetzes
Artikel 15	Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
Artikel 16	Änderung der Kostenordnung
Artikel 17	Änderung des Schornsteinfegergesetzes
Artikel 18	Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	unverändert
Artikel 2	unverändert
Artikel 3	unverändert
Artikel 4	unverändert
Artikel 5	unverändert
Artikel 6	unverändert
Artikel 7	unverändert
Artikel 8	unverändert
Artikel 9	unverändert
Artikel 10	unverändert
Artikel 11	unverändert
Artikel 12	unverändert
Artikel 13	unverändert
Artikel 14	unverändert
Artikel 15	unverändert
Artikel 16	unverändert
Artikel 17	unverändert
Artikel 18	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 6. Ausschusses	
Artikel 19	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch	Artikel 19	unverändert
Artikel 20	Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche	Artikel 20	unverändert
Artikel 21	Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts	Artikel 21	unverändert
		Artikel 22	Änderung des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Artikel 22	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	Artikel 23	unverändert

Artikel 1**Gesetz über den Versorgungsausgleich
(Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG)****Artikel 1**

unverändert

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Teil 1**Der Versorgungsausgleich****unverändert****Kapitel 1
Allgemeiner Teil****unverändert**

§ 1	Halbteilung der Anrechte	§ 1	unverändert
§ 2	Auszugleichende Anrechte	§ 2	unverändert
§ 3	Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit	§ 3	unverändert
§ 4	Auskunftsansprüche	§ 4	unverändert
§ 5	Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert	§ 5	unverändert

**Kapitel 2
Ausgleich****unverändert**Abschnitt 1
Vereinbarungen über den
Versorgungsausgleich

unverändert

§ 6	Regelungsbefugnisse der Ehegatten	§ 6	unverändert
§ 7	Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen	§ 7	unverändert
§ 8	Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen	§ 8	unverändert

Abschnitt 2
Wertausgleich bei der Scheidung

unverändert

Unterabschnitt 1
Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung

unverändert

§ 9	Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen	§ 9	unverändert
-----	---	-----	-------------

Unterabschnitt 2
Interne Teilung

unverändert

§ 10	Interne Teilung	§ 10	unverändert
§ 11	Anforderungen an die interne Teilung	§ 11	unverändert
§ 12	Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten	§ 12	unverändert
§ 13	Teilungskosten des Versorgungsträgers	§ 13	unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Unterabschnitt 3 Externe Teilung	unverändert
§ 14 Externe Teilung	§ 14 unverändert
§ 15 Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung	§ 15 unverändert
§ 16 Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen <i>Dienstverhältnis</i>	§ 16 Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis
§ 17 Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten	§ 17 unverändert
Unterabschnitt 4 Ausnahmen	unverändert
§ 18 Geringfügigkeit	§ 18 unverändert
§ 19 Fehlende Ausgleichsreife	§ 19 unverändert
Abschnitt 3 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung	unverändert
Unterabschnitt 1 Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen	unverändert
§ 20 Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente	§ 20 unverändert
§ 21 Abtretung von Versorgungsansprüchen	§ 21 unverändert
§ 22 Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen	§ 22 unverändert
Unterabschnitt 2 Abfindung	unverändert
§ 23 Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit	§ 23 unverändert
§ 24 Höhe der Abfindung, Zweckbindung	§ 24 unverändert
Unterabschnitt 3 Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung	unverändert
§ 25 Anspruch gegen den Versorgungsträger	§ 25 unverändert
§ 26 Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer	§ 26 unverändert
Abschnitt 4 Härtefälle	unverändert
§ 27 Beschränkung oder Wegfall des Versorgungsausgleichs	§ 27 unverändert
Kapitel 3 Ergänzende Vorschriften	unverändert
§ 28 Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität	§ 28 unverändert
§ 29 Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens	§ 29 unverändert
§ 30 Schutz des Versorgungsträgers	§ 30 unverändert
§ 31 Tod eines Ehegatten	§ 31 unverändert
Kapitel 4 Anpassung nach Rechtskraft	unverändert
§ 32 Anpassungsfähige Anrechte	§ 32 unverändert
§ 33 Anpassung wegen Unterhalt	§ 33 unverändert
§ 34 Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt	§ 34 unverändert
§ 35 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person	§ 35 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 36 Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person	§ 36 Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze
§ 37 Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person	§ 37 unverändert
§ 38 Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person	§ 38 unverändert
Teil 2	unverändert
Wertermittlung	
Kapitel 1	unverändert
Allgemeine Wertermittlungsvorschriften	
§ 39 Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft	§ 39 unverändert
§ 40 Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft	§ 40 unverändert
§ 41 Bewertung einer laufenden Versorgung	§ 41 unverändert
§ 42 Bewertung nach Billigkeit	§ 42 unverändert
Kapitel 2	unverändert
Sondervorschriften für bestimmte Versorgungsträger	
§ 43 Sondervorschriften für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung	§ 43 unverändert
§ 44 Sondervorschriften für Anrechte aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis	§ 44 unverändert
§ 45 Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz	§ 45 unverändert
§ 46 Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen	§ 46 unverändert
Kapitel 3	Kapitel 3
Korrespondierender Kapitalwert	Korrespondierender Kapitalwert als Hilfsgröße
§ 47 Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts	§ 47 unverändert
Teil 3	unverändert
Übergangsvorschriften	
§ 48 Allgemeine Übergangsvorschrift	§ 48 unverändert
§ 49 Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen	§ 49 unverändert
§ 50 Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz	§ 50 unverändert
§ 51 Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs	§ 51 unverändert
§ 52 Durchführung einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs	§ 52 unverändert
§ 53 Bewertung eines Teilausgleichs bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung	§ 53 unverändert
§ 54 Weiter anwendbare Übergangsvorschriften des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts und des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977	§ 54 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Teil 1**Teil 1****Der Versorgungsausgleich****Der Versorgungsausgleich****Kapitel 1
Allgemeiner Teil****Kapitel 1
Allgemeiner Teil****§ 1
Halbteilung der Anrechte****§ 1
unverändert**

(1) Im Versorgungsausgleich sind die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile) jeweils zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.

(2) Ausgleichspflichtige Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige, die einen Ehezeitanteil erworben hat. Der ausgleichsberechtigten Person steht die Hälfte des Werts des jeweiligen Ehezeitanteils (Ausgleichswert) zu.

**§ 2
Ausgleichende Anrechte****§ 2
unverändert**

(1) Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder Ausland bestehende Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Versorgungen, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.

(2) Ein Anrecht ist auszugleichen, sofern es

1. durch Arbeit oder Vermögen geschaffen oder aufrechterhalten worden ist,
2. der Absicherung im Alter oder bei Invalidität, insbesondere wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit, dient und
3. auf eine Rente gerichtet ist; ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen.

(3) Eine Anwartschaft im Sinne dieses Gesetzes liegt auch vor, wenn am Ende der Ehezeit eine für das Anrecht maßgebliche Wartezeit, Mindestbeschäftigungszeit, Mindestversicherungszeit oder ähnliche zeitliche Voraussetzung noch nicht erfüllt ist.

(4) Ein güterrechtlicher Ausgleich für Anrechte im Sinne dieses Gesetzes findet nicht statt.

**§ 3
Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit****§ 3
Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit**

(1) Die Ehezeit im Sinne dieses Gesetzes beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist; sie endet am letzten Tag des Monats vor Zustellung des Scheidungsantrags.

(2) In den Versorgungsausgleich sind alle Anrechte einzubeziehen, die in der Ehezeit erworben wurden.

(3) Bei einer Ehezeit von bis zu *zwei* Jahren findet *kein* Versorgungsausgleich statt.

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei einer Ehezeit von bis zu **drei** Jahren findet **ein** Versorgungsausgleich **nur** statt, **wenn ein Ehegatte dies beantragt**.

Entwurf

§ 4

Auskunftsansprüche

(1) Die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und Erben sind verpflichtet, einander die für den Versorgungsausgleich erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Sofern ein Ehegatte, seine Hinterbliebenen oder Erben die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten, dessen Hinterbliebenen oder Erben nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger.

(3) Versorgungsträger können die erforderlichen Auskünfte von den Ehegatten, deren Hinterbliebenen und Erben sowie von den anderen Versorgungsträgern verlangen.

(4) Für die Erteilung der Auskunft gilt § 1605 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 5

Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

(1) Der Versorgungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts in Form *eines Rentenbetrags, eines Kapitalwerts oder einer anderen* für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße.

(2) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit. Rechtliche oder tatsächliche Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ehezeitanteil zurückwirken, sind zu berücksichtigen.

(3) Der Versorgungsträger unterbreitet dem Familiengericht einen Vorschlag für die Bestimmung des Ausgleichswerts und, falls es sich dabei nicht um einen Kapitalwert handelt, für einen korrespondierenden Kapitalwert nach § 47.

(4) In Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 25 und 26 ist nur der Rentenbetrag zu berechnen.

(5) Die Einzelheiten der Wertermittlung ergeben sich aus den §§ 39 bis 47.

**Kapitel 2
Ausgleich**Abschnitt 1
Vereinbarungen
über den Versorgungsausgleich

§ 6

Regelungsbefugnisse der Ehegatten

(1) Die Ehegatten können Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich schließen. Sie können ihn insbesondere ganz oder teilweise

1. in die Regelung der ehelichen Vermögensverhältnisse einbeziehen,
2. ausschließen sowie

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

unverändert

§ 5

Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert

(1) Der Versorgungsträger berechnet den Ehezeitanteil des Anrechts in Form **der** für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße, **insbesondere also in Form von Entgeltpunkten, eines Rentenbetrags oder eines Kapitalwerts.**

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) In Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 und 21 oder den §§ 25 und 26 ist **grundsätzlich** nur der Rentenbetrag zu berechnen. **Allgemeine Wertanpassungen des Anrechts sind zu berücksichtigen.**

(5) unverändert

**Kapitel 2
Ausgleich**Abschnitt 1
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 vorbehalten.

(2) Bestehen keine Wirksamkeits- und Durchsetzungshindernisse, ist das Familiengericht an die Vereinbarung gebunden.

§ 7

Besondere formelle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich, die vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich bei der Scheidung geschlossen wird, bedarf der notariellen Beurkundung.

(2) § 127a des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(3) Für eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich im Rahmen eines Ehevertrags gilt die in § 1410 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Form.

§ 8

Besondere materielle Wirksamkeitsvoraussetzungen

(1) Die Vereinbarung über den Versorgungsausgleich muss einer Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten.

(2) Durch die Vereinbarung können Anrechte nur übertragen oder begründet werden, wenn die maßgeblichen Regelungen dies zulassen und die betroffenen Versorgungsträger zustimmen.

Abschnitt 2

Wertausgleich bei der Scheidung

Unterabschnitt 1

Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung

§ 9

Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen

(1) Dem Wertausgleich bei der Scheidung unterfallen alle Anrechte, es sei denn, die Ehegatten haben den Ausgleich nach den §§ 6 bis 8 geregelt oder die Ausgleichsreife der Anrechte nach § 19 fehlt.

(2) Anrechte sind in der Regel nach den §§ 10 bis 13 intern zu teilen.

(3) Ein Anrecht ist nur dann nach den §§ 14 bis 17 extern zu teilen, wenn ein Fall des § 14 Abs. 2 oder des § 16 Abs. 1 oder 2 vorliegt.

(4) Ist die Differenz *sämtlicher* beiderseitiger Ausgleichswerte gering oder haben einzelne Anrechte einen geringen Ausgleichswert, ist § 18 anzuwenden.

Unterabschnitt 2
Interne Teilung

§ 10

Interne Teilung

(1) Das Familiengericht überträgt für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei

Abschnitt 2

Wertausgleich bei der Scheidung

Unterabschnitt 1

Grundsätze des Wertausgleichs bei der Scheidung

§ 9

Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Ist die Differenz beiderseitiger Ausgleichswerte von **Anrechten gleicher Art** gering oder haben einzelne Anrechte einen geringen Ausgleichswert, ist § 18 anzuwenden.

Unterabschnitt 2
Interne Teilung

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

dem Versorgungsträger, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (interne Teilung).

(2) Sofern nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger auszugleichen sind, vollzieht dieser den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Versorgungsträger zuständig sind und Vereinbarungen zwischen ihnen eine Verrechnung vorsehen.

(3) Maßgeblich sind die Regelungen über das auszugleichende und das zu übertragende Anrecht.

§ 11

Anforderungen an die interne Teilung

(1) Die interne Teilung muss die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Anrechten sicherstellen. Dies ist gewährleistet, wenn im Vergleich zum Anrecht der ausgleichspflichtigen Person

1. für die ausgleichsberechtigte Person ein eigenständiges und entsprechend gesichertes Anrecht übertragen wird,
2. ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts mit vergleichbarer Wertentwicklung entsteht und
3. der gleiche Risikoschutz gewährt wird; der Versorgungsträger kann den Risikoschutz auf eine Altersversorgung beschränken, wenn er für das nicht abgesicherte Risiko einen zusätzlichen Ausgleich bei der Altersversorgung schafft.

(2) Für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person gelten die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend, soweit nicht besondere Regelungen für den Versorgungsausgleich bestehen.

§ 12

Rechtsfolge der internen Teilung von Betriebsrenten

Gilt für das auszugleichende Anrecht das Betriebsrentengesetz, so erlangt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts die Stellung eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

§ 13

Teilungskosten des Versorgungsträgers

Der Versorgungsträger kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind.

Unterabschnitt 3
Externe Teilung

§ 14

Externe Teilung

(1) Das Familiengericht begründet für die ausgleichsberechtigte Person zulasten des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei einem anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

Teilungskosten des Versorgungsträgers

Der Versorgungsträger kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten **jeweils hälftig** mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind.

Unterabschnitt 3
Externe Teilung

§ 14

Externe Teilung

(1) **unverändert**

Entwurf

das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person besteht (externe Teilung).

- (2) Eine externe Teilung ist nur durchzuführen, wenn
1. die ausgleichsberechtigte Person und der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung vereinbaren oder
 2. der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person eine externe Teilung verlangt und der Ausgleichswert am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.
- (3) § 10 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Eine externe Teilung ist unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann. *Ausgleichsansprüche nach der Scheidung bleiben davon unberührt.*

§ 15

Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

- (1) Die ausgleichsberechtigte Person kann bei der externen Teilung wählen, ob ein für sie bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.
- (2) Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten. *Als angemessene Versorgung im Sinne des Satzes 1 gilt ein Anrecht aus einem Vertrag, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist.*

(3) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht aus, so erfolgt die externe Teilung durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 16

Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Solange der Träger einer *Beamtenversorgung* keine interne Teilung vorsieht, *wird* ein dort bestehendes Anrecht zu dessen Lasten durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung *ausgeglichen*.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen.

(5) Eine externe Teilung ist unzulässig, wenn ein Anrecht durch Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann.

§ 15

Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung

- (1) unverändert
- (2) Die gewählte Zielversorgung muss eine angemessene Versorgung gewährleisten.
- (3) Die Zahlung des Kapitalbetrags nach § 14 Abs. 4 an die gewählte Zielversorgung darf nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person führen, es sei denn, sie stimmt der Wahl der Zielversorgung zu.**
- (4) Ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder aus einem Vertrag, der nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zertifiziert ist, erfüllt stets die Anforderungen der Absätze 2 und 3.**
- (5) unverändert

§ 16

Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis

(1) Solange der Träger einer *Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis* keine interne Teilung vorsieht, **ist** ein dort bestehendes Anrecht zu dessen Lasten durch Begründung eines Anrechts bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung **auszugleichen**.

Entwurf

(2) Anrechte aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie aus einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit sind stets durch Begründung eines Anrechts in der gesetzlichen Rentenversicherung auszugleichen.

(3) Das Familiengericht ordnet an, den Ausgleichswert in Entgeltpunkte umzurechnen. Wurde das Anrecht im Beitrittsgebiet erworben, ist die Umrechnung in Entgeltpunkte (Ost) anzuordnen.

§ 17

Besondere Fälle der externen Teilung von Betriebsrenten

Ist ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes aus einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse auszugleichen, so darf im Fall des § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Ausgleichswert als Kapitalwert am Ende der Ehezeit höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach den §§ 159 und 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreichen.

Unterabschnitt 4
Ausnahmen

§ 18

Geringfügigkeit

(1) Das Familiengericht *sieht vom Ausgleich ab*, wenn die Differenz *sämtlicher beiderseitiger Ausgleichswerte auf Kapitalwertbasis* gering ist.

(2) Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert *sind nicht auszugleichen*.

(3) *Entgegen Absatz 1 oder Absatz 2 ist der Ausgleich dennoch durchzuführen, wenn er im Einzelfall geboten ist, insbesondere in Anbetracht der gegenseitigen Ausgleichswerte. Bezieht das Familiengericht dabei einzelne Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert ein, so kann es diese Ausgleichswerte saldieren und für den Ausgleich einzelne dieser Anrechte bis zur Höhe des Saldos heranziehen.*

(4) Ein Wertunterschied nach Absatz 1 oder ein Ausgleichswert nach Absatz 2 ist gering, wenn er am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße höchstens 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert höchstens 120 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

§ 19

Fehlende Ausgleichsreife

(1) Ist ein Anrecht nicht ausgleichsreif, so findet insoweit ein Wertausgleich bei der Scheidung nicht statt. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif,

1. wenn es als Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes *noch verfallbar ist*,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 17

unverändertUnterabschnitt 4
Ausnahmen

§ 18

Geringfügigkeit

(1) Das Familiengericht **soll beiderseitige Anrechte gleicher Art nicht ausgleichen**, wenn die Differenz **ihrer** Ausgleichswerte gering ist.

(2) **Einzelne** Anrechte mit einem geringen Ausgleichswert **soll das Familiengericht nicht ausgleichen**.

entfällt

(3) unverändert

§ 19

Fehlende Ausgleichsreife

(1) unverändert

(2) Ein Anrecht ist nicht ausgleichsreif,

1. wenn es **dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt ist, insbesondere als noch verfallbares Anrecht** im Sinne des Betriebsrentengesetzes,

Entwurf

2. soweit es auf eine abzuschmelzende Leistung gerichtet ist,
3. soweit sein Ausgleich für die ausgleichsberechtigte Person unwirtschaftlich wäre oder
4. wenn es bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger besteht.

(3) Hat ein Ehegatte nicht ausgleichsreife Anrechte nach Absatz 2 Nr. 4 erworben, so findet ein Wertausgleich bei der Scheidung auch in Bezug auf die sonstigen Anrechte der Ehegatten nicht statt, soweit dies für den anderen Ehegatten unbillig wäre.

(4) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 bleiben unberührt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Abschnitt 3 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Unterabschnitt 1 Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen

§ 20

Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente

(1) Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert *abzüglich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge* als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen. § 18 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Der Anspruch ist fällig, sobald die ausgleichsberechtigte Person

1. eine eigene laufende Versorgung im Sinne des § 2 bezieht,
2. die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat oder
3. die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine laufende Versorgung wegen Invalidität erfüllt.

(3) Für die schuldrechtliche Ausgleichsrente gelten § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 1585b Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 21

Abtretung von Versorgungsansprüchen

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann von der ausgleichspflichtigen Person verlangen, ihr den Anspruch gegen den Versorgungsträger in Höhe der Ausgleichsrente abzutreten.

(2) Für rückständige Ansprüche auf eine schuldrechtliche Ausgleichsrente kann keine Abtretung verlangt werden.

(3) Eine Abtretung nach Absatz 1 ist auch dann wirksam, wenn andere Vorschriften die Übertragung oder Pfändung des Versorgungsanspruchs ausschließen.

Abschnitt 3 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Unterabschnitt 1 Schuldrechtliche Ausgleichszahlungen

§ 20

Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente

(1) Bezieht die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person von ihr den Ausgleichswert als Rente (schuldrechtliche Ausgleichsrente) verlangen. **Die auf den Ausgleichswert entfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbaren Aufwendungen sind abzuziehen.** § 18 gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 21

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(4) Verstirbt die ausgleichsberechtigte Person, so geht der nach Absatz 1 abgetretene Anspruch gegen den Versorgungsträger wieder auf die ausgleichspflichtige Person über.

§ 22

Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen

Erhält die ausgleichspflichtige Person Kapitalzahlungen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so *hat* die ausgleichsberechtigte Person *gegen die ausgleichspflichtige Person einen Anspruch auf* Zahlung des Ausgleichswerts *abzüglich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge*.

Unterabschnitt 2
Abfindung

§ 23

Anspruch auf Abfindung, Zumutbarkeit

(1) Die ausgleichsberechtigte Person kann für ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht von der ausgleichspflichtigen Person eine zweckgebundene Abfindung verlangen. Die Abfindung ist an den Versorgungsträger zu zahlen, bei dem ein bestehendes Anrecht ausgebaut oder ein neues Anrecht begründet werden soll.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Zahlung der Abfindung für die ausgleichspflichtige Person zumutbar ist.

(3) Würde eine Einmalzahlung die ausgleichspflichtige Person unbillig belasten, so kann sie Ratenzahlung verlangen.

§ 24

Höhe der Abfindung, Zweckbindung

(1) Für die Höhe der Abfindung ist der Zeitwert des Ausgleichswerts maßgeblich. § 18 Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Für das Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung gilt § 15 entsprechend.

Unterabschnitt 3
Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

§ 25

Anspruch gegen den Versorgungsträger

(1) Stirbt die ausgleichspflichtige Person und besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht, so kann die ausgleichsberechtigte Person vom Versorgungsträger die Hinterbliebenenversorgung verlangen, die sie erhielte, wenn die Ehe bis zum Tod der ausgleichspflichtigen Person fortbestanden hätte.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn das Anrecht wegen einer Vereinbarung der Ehegatten nach den §§ 6 bis 8 oder wegen fehlender Ausgleichsreife nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 oder Abs. 3 vom Wertausgleich bei der Scheidung ausgenommen worden war.

(3) Die Höhe des Anspruchs ist auf den Betrag beschränkt, den die ausgleichsberechtigte Person als

§ 22

Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen

Erhält die ausgleichspflichtige Person Kapitalzahlungen aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht, so **kann** die ausgleichsberechtigte Person **von ihr** die Zahlung des Ausgleichswerts **verlangen. Im Übrigen sind die §§ 20 und 21 entsprechend anzuwenden.**

Unterabschnitt 2
Abfindung

§ 23

unverändert

§ 24

Höhe der Abfindung, Zweckbindung

(1) Für die Höhe der Abfindung ist der Zeitwert des Ausgleichswerts maßgeblich. § 18 gilt entsprechend.

(2) **unverändert**

Unterabschnitt 3
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

schuldrechtliche Ausgleichsrente verlangen könnte. Leistungen, die sie von dem Versorgungsträger als Hinterbliebene erhält, sind anzurechnen.

(4) § 20 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Eine Hinterbliebenenversorgung, die der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person zahlt, ist um den nach den Absätzen 1 und 3 Satz 1 errechneten Betrag zu kürzen.

§ 26

Anspruch gegen die Witwe oder den Witwer

(1) Besteht ein noch nicht ausgeglichenes Anrecht bei einem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger, so richtet sich der Anspruch nach § 25 Abs. 1 gegen die Witwe oder den Witwer der ausgleichspflichtigen Person, soweit der Versorgungsträger an die Witwe oder den Witwer eine Hinterbliebenenversorgung leistet.

(2) § 25 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 4
HärtefälleAbschnitt 4
unverändert

§ 27

**Beschränkung oder Wegfall
des Versorgungsausgleichs**

Ein Versorgungsausgleich findet ausnahmsweise nicht statt, soweit er grob unbillig wäre. Dies ist nur der Fall, wenn die gesamten Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, von der Halbteilung abzuweichen.

**Kapitel 3
Ergänzende Vorschriften****Kapitel 3
unverändert**

§ 28

**Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge
wegen Invalidität**

(1) Ein Anrecht der Privatvorsorge wegen Invalidität ist nur auszugleichen, wenn der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist und die ausgleichsberechtigte Person am Ende der Ehezeit eine laufende Versorgung wegen Invalidität bezieht oder die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.

(2) Das Anrecht gilt in vollem Umfang als in der Ehezeit erworben.

(3) Für die Durchführung des Ausgleichs gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

§ 29

**Leistungsverbot bis zum Abschluss
des Verfahrens**

Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person zu unterlassen, die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 30

Schutz des Versorgungsträgers

(1) Entscheidet das Familiengericht rechtskräftig über den Ausgleich und leistet der Versorgungsträger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechnigte Person, so ist er für eine Übergangszeit gegenüber der nunmehr auch berechtigten Person von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt für Leistungen des Versorgungsträgers an die Witwe oder den Witwer entsprechend.

(2) Die Übergangszeit dauert bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Versorgungsträger von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

(3) Bereicherungsansprüche zwischen der nunmehr auch berechtigten Person und der bisher berechtigten Person sowie der Witwe oder dem Witwer bleiben unberührt.

§ 31

Tod eines Ehegatten

(1) Stirbt ein Ehegatte nach Rechtskraft der Scheidung, aber vor Rechtskraft der Entscheidung über den Wertausgleich nach den §§ 9 bis 19, so ist das Recht des überlebenden Ehegatten auf Wertausgleich gegen die Erben geltend zu machen. Die Erben haben kein Recht auf Wertausgleich.

(2) Der überlebende Ehegatte darf durch den Wertausgleich nicht bessergestellt werden, als wenn der Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre. Sind mehrere Anrechte auszugleichen, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Anrechte zum Ausgleich herangezogen werden.

(3) Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 24 erlöschen mit dem Tod eines Ehegatten. Ansprüche auf Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung nach den §§ 25 und 26 bleiben unberührt. § 1586 Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

Kapitel 4**Anpassung nach Rechtskraft**

§ 32

Anpassungsfähige Anrechte

Die §§ 33 bis 38 gelten für Anrechte aus

1. der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Höherversicherung,
2. der Beamtenversorgung oder einer anderen Versorgung, die zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führt,
3. einer berufsständischen oder einer anderen Versorgung, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu einer Befreiung von der Sozialversicherungspflicht führen kann,
4. der Alterssicherung der Landwirte,
5. den Versorgungssystemen der Abgeordneten und der Regierungsmitglieder im Bund und in den Ländern.

Kapitel 4**Anpassung nach Rechtskraft**

§ 32

unverändert

Entwurf

§ 33

Anpassung wegen Unterhalt

(1) Solange die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine laufende Versorgung erhalten kann und sie gegen die ausgleichspflichtige Person ohne die Kürzung durch den Versorgungsausgleich einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch hätte, wird die Kürzung der laufenden Versorgung der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag ausgesetzt.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die Kürzung am Ende der Ehezeit bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße mindestens 2 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert mindestens 240 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch betragen hat.

(3) Die Kürzung ist in Höhe des Unterhaltsanspruchs auszusetzen, höchstens jedoch in Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32, aus denen die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versorgungsleistungen zu, ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, welche Kürzung ausgesetzt wird.

§ 34

Durchführung einer Anpassung wegen Unterhalt

(1) Über die Anpassung und deren Abänderung entscheidet das Familiengericht.

(2) Antragsberechtigt sind die ausgleichspflichtige und die ausgleichsberechtigte Person. Die Abänderung einer Anpassung kann auch von dem Versorgungsträger verlangt werden.

(3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.

(4) Der Anspruch auf Anpassung geht auf die Erben über, wenn der Erblasser den Antrag nach § 33 Abs. 1 gestellt hatte.

(5) Die ausgleichspflichtige Person hat den Versorgungsträger, bei dem die Kürzung ausgesetzt ist, unverzüglich über den Wegfall oder Änderungen seiner Unterhaltszahlungen, über den Bezug einer laufenden Versorgung aus einem Anrecht nach § 32 sowie über den Rentenbezug, die Wiederheirat oder den Tod der ausgleichsberechtigten Person zu unterrichten.

(6) Über die Beendigung der Aussetzung aus den in Absatz 5 genannten Gründen entscheidet der Versorgungsträger. Dies gilt nicht für den Fall der Änderung von Unterhaltszahlungen.

§ 35

**Anpassung wegen Invalidität
der ausgleichspflichtigen Person**

(1) Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität erhält und sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 33

unverändert

§ 34

unverändert

§ 35

**Anpassung wegen Invalidität
der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie
geltenden besonderen Altersgrenze**

(1) Solange die ausgleichspflichtige Person eine laufende Versorgung wegen Invalidität **oder Erreichens einer besonderen Altersgrenze** erhält und sie aus einem im Versor-

Entwurf

beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt.

(2) § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 auszusetzen, aus denen die ausgleichspflichtige Person keine Leistung bezieht.

(4) Fließen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Versicherungen zu, so ist jede Versicherung nur insoweit nicht zu kürzen, als dies dem Verhältnis ihrer Ausgleichswerte entspricht.

§ 36

Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person

(1) Über die Anpassung, deren Abänderung und Aufhebung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht.

(2) Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

(3) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Sobald die ausgleichspflichtige Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine Leistung im Sinne des § 35 Abs. 1 beziehen kann, hat sie den Versorgungsträger, der die Kürzung ausgesetzt hat, unverzüglich darüber zu unterrichten.

§ 37

Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

(1) Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, so wird ein Anrecht der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nicht länger auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückzahlen.

(2) Die Anpassung nach Absatz 1 findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

(3) Hat die ausgleichspflichtige Person im Versorgungsausgleich Anrechte im Sinne des § 32 von der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person erworben, so erlöschen diese, sobald die Anpassung wirksam wird.

§ 38

Durchführung einer Anpassung wegen Tod der ausgleichsberechtigten Person

(1) Über die Anpassung entscheidet der Versorgungsträger, bei dem das auf Grund eines Versorgungsausgleichs gekürzte Anrecht besteht. Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung auf Grund des Versorgungsausgleichs auf Antrag ausgesetzt.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 36

Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 37

unverändert

§ 38

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) § 34 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Die ausgleichspflichtige Person hat die anderen Versorgungsträger, bei denen sie Anrechte der verstorbenen ausgleichsberechtigten Person auf Grund des Versorgungsausgleichs erworben hat, unverzüglich über die Antragstellung zu unterrichten. Der zuständige Versorgungsträger unterrichtet die anderen Versorgungsträger über den Eingang des Antrags und seine Entscheidung.

Teil 2 Wertermittlung

Kapitel 1 Allgemeine Wertermittlungsvorschriften

§ 39

Unmittelbare Bewertung einer Anwartschaft

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich sein Wert nach einer Bezugsgröße, die unmittelbar bestimmten Zeitabschnitten zugeordnet werden kann, so entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang der auf die Ehezeit entfallenden Bezugsgröße (unmittelbare Bewertung).

(2) Die unmittelbare Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen für die Höhe der laufenden Versorgung Folgendes bestimmend ist:

1. die Summe der Entgeltpunkte oder vergleichbarer Rechengrößen wie Versorgungspunkten oder Leistungszahlen,
2. die Höhe eines Deckungskapitals,
3. die Summe der Rentenbausteine,
4. die Summe der entrichteten Beiträge oder
5. die Dauer der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem.

§ 40

Zeiträtierliche Bewertung einer Anwartschaft

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Anwartschaftsphase und richtet sich der Wert des Anrechts nicht nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung gemäß § 39, so ist der Wert des Ehezeitanteils auf der Grundlage eines Zeit-Zeit-Verhältnisses zu berechnen (zeiträtierliche Bewertung).

(2) Zu ermitteln ist die Zeitdauer, die bis zu der für das Anrecht maßgeblichen Altersgrenze höchstens erreicht werden kann (n). Zudem ist der Teil dieser Zeitdauer zu ermitteln, der mit der Ehezeit übereinstimmt (m). Der Wert des Ehezeitanteils ergibt sich, wenn das Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Zeitdauer und der höchstens erreichbaren Zeitdauer (m/n) mit der zu erwartenden Versorgung (R) multipliziert wird ($m/n \times R$).

(3) Bei der Ermittlung der zu erwartenden Versorgung ist von den zum Ende der Ehezeit geltenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. § 5 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Die zeiträtierliche Bewertung ist insbesondere bei Anrechten anzuwenden, bei denen die Höhe der Versorgung

Teil 2 Wertermittlung

Kapitel 1 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

von dem Entgelt abhängt, das bei Eintritt des Versorgungsfalls gezahlt werden würde.

(5) Familienbezogene Bestandteile des Ehezeitanteils, die die Ehegatten nur auf Grund einer bestehenden Ehe oder für Kinder erhalten, dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 41

Bewertung einer laufenden Versorgung

(1) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die unmittelbare Bewertung maßgeblich, so gilt § 39 Abs. 1 entsprechend.

(2) Befindet sich ein Anrecht in der Leistungsphase und wäre für die Anwartschaftsphase die zeiträtierliche Bewertung maßgeblich, so gilt § 40 Abs. 1 bis 3 entsprechend. Hierbei sind die Annahmen für die höchstens erreichbare Zeitdauer und für die zu erwartende Versorgung durch die tatsächlichen Werte zu ersetzen.

§ 42

Bewertung nach Billigkeit

Führt weder die unmittelbare Bewertung noch die zeiträtierliche Bewertung zu einem Ergebnis, das dem Grundsatz der Halbteilung entspricht, so ist der Wert nach billigem Ermessen zu ermitteln.

Kapitel 2**Sondervorschriften für bestimmte Versorgungsträger****Kapitel 2****unverändert**

§ 43

**Sondervorschriften für Anrechte
aus der gesetzlichen Rentenversicherung**

(1) Für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Grundsätze der unmittelbaren Bewertung.

(2) Soweit das Anrecht auf eine abzuschmelzende Leistung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 gerichtet ist, ist der Ehezeitanteil für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach dem Verhältnis der auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte (Ost) zu den gesamten Entgeltpunkten (Ost) zu bestimmen.

(3) Besondere Wartezeiten sind nur dann werterhöhend zu berücksichtigen, wenn die hierfür erforderlichen Zeiten bereits erfüllt sind.

§ 44

**Sondervorschriften für Anrechte aus einem
öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

(1) Für Anrechte

1. aus einem Beamtenverhältnis oder einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und
2. aus einem Arbeitsverhältnis, bei dem ein Anspruch auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht,

sind die Grundsätze der zeiträtierlichen Bewertung anzuwenden.

(2) Stehen der ausgleichspflichtigen Person mehrere Anrechte im Sinne des Absatzes 1 zu, so ist für die Wertberech-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

nung von den gesamten Versorgungsbezügen, die sich nach Anwendung der Ruhensvorschriften ergeben, und von der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltfähigen Dienstzeit auszugehen.

(3) Stehen der ausgleichspflichtigen Person neben einem Anrecht im Sinne des Absatzes 1 weitere Anrechte aus anderen Versorgungssystemen zu, die Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften unterliegen, so gilt Absatz 2 sinngemäß. Dabei sind die Ruhens- oder Anrechnungsbeträge nur insoweit zu berücksichtigen, als das nach Satz 1 berücksichtigte Anrecht in der Ehezeit erworben wurde und die ausgleichsberechtigte Person an diesem Anrecht im Versorgungsausgleich teilhat.

(4) Bei einem Anrecht aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf oder aus einem Dienstverhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit ist der Wert maßgeblich, der sich bei einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergäbe.

§ 45

Sondervorschriften für Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz

(1) Bei einem Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes ist der Wert des Anrechts als Rentenbetrag nach § 2 des Betriebsrentengesetzes oder der Kapitalwert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes maßgeblich. Hierbei ist anzunehmen, dass die Betriebszugehörigkeit der ausgleichspflichtigen Person spätestens zum Ehezeitende beendet ist.

(2) Der Wert des Ehezeitanteils ist nach den Grundsätzen der unmittelbaren Bewertung zu ermitteln. Ist dies nicht möglich, so ist eine zeiträtierliche Bewertung durchzuführen. Hierzu ist der nach Absatz 1 ermittelte Wert des Anrechts mit dem Quotienten zu multiplizieren, der aus der ehezeitlichen Betriebszugehörigkeit und der gesamten Betriebszugehörigkeit bis zum Ehezeitende zu bilden ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht.

§ 46

Sondervorschriften für Anrechte aus Privatversicherungen

Für die Bewertung eines Anrechts aus einem privaten Versicherungsvertrag sind die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes über Rückkaufswerte anzuwenden. Stornokosten sind nicht abzuziehen.

Kapitel 3**Korrespondierender Kapitalwert**

§ 47

Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts

(1) Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um

Kapitel 3**Korrespondierender Kapitalwert als Hilfsgröße**

§ 47

Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts

(1) Der korrespondierende Kapitalwert ist eine Hilfsgröße für ein Anrecht, dessen Ausgleichswert nach § 5 Abs. 3 nicht bereits als Kapitalwert bestimmt ist.

(2) unverändert

Entwurf

beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen.

(2) Für Anrechte im Sinne des § 44 Abs. 1 sind bei der Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts die Berechnungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden.

(3) Für ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes gilt der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes als korrespondierender Kapitalwert. Für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht, ist als korrespondierender Kapitalwert der Barwert im Sinne des Absatzes 4 zu ermitteln.

(4) Kann ein korrespondierender Kapitalwert nach den Absätzen 1 bis 3 nicht ermittelt werden, so ist ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelter Barwert maßgeblich.

Teil 3

Übergangsvorschriften

§ 48

Allgemeine Übergangsvorschrift

In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleitet worden sind, ist das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden. *Ausgenommen hiervon sind Verfahren über einen abgetrennten Versorgungsausgleich, die ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entweder wieder aufgenommen oder sonst weiterbetrieben werden.*

§ 49

Übergangsvorschrift für Auswirkungen des Versorgungsausgleichs in besonderen Fällen

Für Verfahren nach den §§ 4 bis 10 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, in denen der Antrag beim Versorgungsträger vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingegangen ist, ist das bis dahin geltende Recht weiterhin anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Für ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes gilt der Übertragungswert nach § 4 Abs. 5 des Betriebsrentengesetzes als korrespondierender Kapitalwert. Für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht, ist als korrespondierender Kapitalwert der Barwert im Sinne des Absatzes 5 zu ermitteln.

(5) Kann ein korrespondierender Kapitalwert nach den Absätzen 2 bis 4 nicht ermittelt werden, so ist ein nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelter Barwert maßgeblich.

(6) Bei einem Wertvergleich in den Fällen der §§ 6 bis 8, 18 Abs. 1 und § 27 sind nicht nur die Kapitalwerte und korrespondierenden Kapitalwerte, sondern auch die weiteren Faktoren der Anrechte zu berücksichtigen, die sich auf die Versorgung auswirken.

Teil 3

Übergangsvorschriften

§ 48

Allgemeine Übergangsvorschrift

(1) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem **1. September 2009** eingeleitet worden sind, ist das bis dahin geltende **materielle Recht und Verfahrensrecht** weiterhin anzuwenden.

(2) **Abweichend von Absatz 1 ist das ab dem 1. September 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden in Verfahren, die**

1. **am 1. September 2009 abgetrennt oder ausgesetzt sind oder deren Ruhen angeordnet ist oder**
2. **nach dem 1. September 2009 abgetrennt oder ausgesetzt werden oder deren Ruhen angeordnet wird.**

(3) **Abweichend von Absatz 1 ist in Verfahren, in denen am 31. August 2010 im ersten Rechtszug noch keine Endentscheidung erlassen wurde, ab dem 1. September 2010 das ab dem 1. September 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht anzuwenden.**

§ 49

unverändert

Entwurf

§ 50

Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz

(1) Ein nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes ausgesetzter Versorgungsausgleich *ist ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] wieder aufzunehmen*

1. auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären;
2. von Amts wegen spätestens bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres].

(2) Der Antrag nach Absatz 1 Nr. 1 ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem auf Grund des Versorgungsausgleichs voraussichtlich Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären.

§ 51

Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) Eine Entscheidung über einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die nach dem Recht getroffen worden ist, das bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] gegolten hat, ändert das Gericht bei einer wesentlichen Wertänderung auf Antrag ab, indem es die in den Ausgleich einbezogenen Anrechte nach den §§ 9 bis 19 teilt.

(2) Die Wertänderung ist wesentlich, wenn die Voraussetzungen des § 225 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegen, wobei es genügt, dass sich der Ausgleichswert nur eines Anrechts geändert hat.

(3) Eine Abänderung nach Absatz 1 ist auch dann zulässig, wenn sich bei Anrechten der berufsständischen, betrieblichen oder privaten Altersvorsorge (§ 1587a Abs. 3 oder 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung) der vor der Umrechnung ermittelte Wert des Ehezeitanteils wesentlich von dem dynamisierten und aktualisierten Wert unterscheidet. Die Aktualisierung erfolgt mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Wertunterschied nach Satz 1 ist wesentlich, wenn er mindestens 2 Prozent der zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt.

(4) Eine Abänderung nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn für das Anrecht noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 geltend gemacht werden können. *Satz 1 gilt nicht für ein Anrecht, das bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes besteht.*

(5) § 225 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 50

Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz

(1) Ein nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes ausgesetzter Versorgungsausgleich

1. **ist** auf Antrag eines Ehegatten oder eines Versorgungsträgers **wieder aufzunehmen**, wenn aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären;
2. **soll** von Amts wegen spätestens bis zum [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] **wieder aufgenommen werden**.

(2) unverändert

§ 51

Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Eine Abänderung nach Absatz 3 ist ausgeschlossen, wenn für das Anrecht **nach einem Teilausgleich gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich** noch Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 geltend gemacht werden können.

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 52

**Durchführung einer Abänderung
des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs**

(1) Für die Durchführung des Abänderungsverfahrens nach § 51 ist § 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden.

(2) Der Versorgungsträger berechnet in den Fällen des § 51 Abs. 2 den Ehezeitanteil zusätzlich als Rentenbetrag.

(3) Beiträge zur Begründung von Anrechten zugunsten der ausgleichsberechtigten Person sind unter Anrechnung der gewährten Leistungen zurückzuzahlen.

§ 53

**Bewertung eines Teilausgleichs
bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung**

Ist bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 ein bereits erfolgter Teilausgleich anzurechnen, so ist dessen Wert mithilfe der aktuellen Rentenwerte der gesetzlichen Rentenversicherung zu bestimmen.

§ 54

**Weiter anwendbare Übergangsvorschriften
des Ersten Gesetzes zur Reform
des Ehe- und Familienrechts und des Gesetzes
über weitere Maßnahmen
auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs
für Sachverhalte vor dem 1. Juli 1977**

Artikel 12 Nr. 3 Satz 1, 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), das zuletzt durch Artikel 142 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, und Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch Artikel 143 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) geändert worden ist, sind in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über das Verfahren
in Familiensachen und in den Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 221 bis 230 wie folgt gefasst:
 - „§ 221 Erörterung, Aussetzung
 - § 222 Durchführung der externen Teilung
 - § 223 Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

§ 52

unverändert

§ 53

unverändert

§ 54

unverändert**Artikel 2****Änderung des Gesetzes über das Verfahren
in Familiensachen und in den Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom **17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2587)** wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 221 bis 230 wie folgt gefasst:
 - „§ 221 Erörterung, Aussetzung
 - § 222 Durchführung der externen Teilung
 - § 223 Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Entwurf

- § 224 Entscheidung über den Versorgungsausgleich
 § 225 Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung
 § 226 Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung
 § 227 Sonstige Abänderungen
 § 228 Zulässigkeit der Beschwerde
 § 229 (weggefallen)

§ 230 (weggefallen)“.

2. § 114 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - Folgende Nummer 7 wird angefügt:
 „7. für *die Ausübung* des *Wahlrechts* nach § 15 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes.“

3. § 137 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Für den Versorgungsausgleich ist in den Fällen der §§ 6 bis 19 und 28 des Versorgungsausgleichsgesetzes kein Antrag notwendig.“

4. Dem § 142 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Enthält der Beschluss nach Absatz 1 eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich, so kann insoweit bei der Verkündung auf die Beschlussformel Bezug genommen werden.“

5. Die §§ 219 bis 228 werden wie folgt gefasst:

„§ 219
 Beteiligte

Zu beteiligen sind

- die Ehegatten,
- die Versorgungsträger, bei denen ein auszugleichendes Anrecht besteht,
- die Versorgungsträger, bei denen ein Anrecht zum Zweck des Ausgleichs begründet werden soll, und
- die Hinterbliebenen und die Erben der Ehegatten.

§ 220

Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

(1) Das Gericht kann über Grund und Höhe der Anrechte Auskünfte einholen bei den Personen und Versorgungsträgern, die nach § 219 zu beteiligen sind, sowie bei sonstigen Stellen, die Auskünfte geben können.

(2) Übersendet das Gericht ein Formular, ist dieses bei der Auskunft zu verwenden. Satz 1 gilt nicht für eine automatisiert erstellte Auskunft eines Versorgungsträgers.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 224 Entscheidung über den Versorgungsausgleich
 § 225 Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung
 § 226 Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung
 § 227 Sonstige Abänderungen
 § 228 Zulässigkeit der Beschwerde
 § 229 **Elektronischer Rechtsverkehr zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern**

§ 230 (weggefallen)“.

2. § 114 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

- c) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. für **den Antrag auf Durchführung** des **Versorgungsausgleichs** nach § 3 Abs. 3 des **Versorgungsausgleichsgesetzes** und **die Erklärungen zum Wahlrecht** nach § 15 Abs. 1 und 3 des **Versorgungsausgleichsgesetzes**.“

3. unverändert

4. unverändert

5. Die §§ 219 bis **229** werden wie folgt gefasst:

„§ 219
 unverändert

§ 220

Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

(3) Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen oder Erben gegenüber dem Versorgungsträger Mitwirkungshandlungen zu erbringen haben, die für die Feststellung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechte erforderlich sind.

(4) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die nach § 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes benötigten Werte einschließlich einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung mitzuteilen. Das Gericht kann den Versorgungsträger von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auffordern, die Einzelheiten der Wertermittlung zu erläutern.

(5) Die in dieser Vorschrift genannten Personen und Stellen sind verpflichtet, gerichtliche Ersuchen und Anordnungen zu befolgen.

§ 221

Erörterung, Aussetzung

(1) Das Gericht soll die Angelegenheit mit den Ehegatten in einem Termin erörtern.

(2) Das Gericht hat das Verfahren auszusetzen, wenn ein Rechtsstreit über Bestand oder Höhe eines in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts anhängig ist.

(3) Besteht Streit über ein Anrecht, ohne dass die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt sind, kann das Gericht das Verfahren aussetzen und einem oder beiden Ehegatten eine Frist zur Erhebung der Klage setzen. Wird diese Klage nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, kann das Gericht das Vorbringen unberücksichtigt lassen, das mit der Klage hätte geltend gemacht werden können.

§ 222

Durchführung der externen Teilung

(1) Die Wahlrechte nach § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes sind in den vom Gericht zu setzenden Fristen auszuüben.

(2) Übt die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nach § 15 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes aus, so hat sie in der nach Absatz 1 gesetzten Frist zugleich nachzuweisen, dass der ausgewählte Versorgungsträger mit der vorgesehenen Teilung einverstanden ist.

(3) Das Gericht setzt in der Endentscheidung den *Be-
trag fest, den der Versorgungsträger der ausgleichs-
pflichtigen Person an den Versorgungsträger der aus-
gleichsberechtigten Person zu zahlen hat.*

§ 223

Antragserfordernis für Ausgleichsansprüche
nach der Scheidung

Über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes entscheidet das Gericht nur auf Antrag.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Der Versorgungsträger ist verpflichtet, die nach § 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes benötigten Werte einschließlich einer übersichtlichen und nachvollziehbaren Berechnung **sowie der für die Teilung maßgeblichen Regelungen** mitzuteilen. Das Gericht kann den Versorgungsträger von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten auffordern, die Einzelheiten der Wertermittlung zu erläutern.

(5) unverändert

§ 221

unverändert

§ 222

Durchführung der externen Teilung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Gericht setzt in der Endentscheidung den **nach § 14 Abs. 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu zahlenden Kapitalbetrag** fest.

(4) Bei einer externen Teilung nach § 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.

§ 223

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 224

Entscheidung über den Versorgungsausgleich

- (1) Endentscheidungen, die den Versorgungsausgleich betreffen, werden erst mit Rechtskraft wirksam.
- (2) Die Endentscheidung ist zu begründen.
- (3) Soweit ein Wertausgleich bei der Scheidung nach § 3 Abs. 3, den §§ 6, 18 Abs. 1 oder Abs. 2 oder § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes nicht stattfindet, stellt das Gericht dies in der Beschlussformel fest.
- (4) Verbleiben nach dem Wertausgleich bei der Scheidung noch Anrechte für Ausgleichsansprüche nach der Scheidung, benennt das Gericht diese Anrechte in der Begründung.

§ 224
unverändert

§ 225

Zulässigkeit einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

- (1) Eine Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung ist nur für Anrechte im Sinne des § 32 des Versorgungsausgleichsgesetzes zulässig.
- (2) Bei rechtlichen oder tatsächlichen Veränderungen nach dem Ende der Ehezeit, die auf den Ausgleichswert eines Anrechts zurückwirken und zu einer wesentlichen Wertänderung führen, ändert das Gericht auf Antrag die Entscheidung in Bezug auf dieses Anrecht ab.
- (3) Die Wertänderung nach Absatz 2 ist wesentlich, wenn sie mindestens 5 Prozent des bisherigen Ausgleichswerts des Anrechts beträgt und bei einem Rentenbetrag als maßgeblicher Bezugsgröße 1 Prozent, in allen anderen Fällen als Kapitalwert 120 Prozent der am Ende der Ehezeit maßgeblichen monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch übersteigt.
- (4) Eine Abänderung ist auch dann zulässig, wenn durch sie eine für die Versorgung der ausgleichsberechtigten Person maßgebende Wartezeit erfüllt wird.
- (5) Die Abänderung muss sich zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirken.

§ 225
unverändert

§ 226

Durchführung einer Abänderung des Wertausgleichs bei der Scheidung

- (1) Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die von der Abänderung betroffenen Versorgungsträger.
- (2) Der Antrag ist frühestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies auf Grund der Abänderung zu erwarten ist.
- (3) § 27 des Versorgungsausgleichsgesetzes gilt entsprechend.
- (4) Die Abänderung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.
- (5) Stirbt der Ehegatte, der den Abänderungsantrag gestellt hat, vor Rechtskraft der Endentscheidung, hat das Gericht die übrigen antragsberechtigten Beteiligten darauf hinzuweisen, dass das Verfahren nur fortgesetzt wird, wenn ein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb einer

§ 226
unverändert

Entwurf

Frist von einem Monat dies durch Erklärung gegenüber dem Gericht verlangt. Verlangt kein antragsberechtigter Beteiligter innerhalb der Frist die Fortsetzung des Verfahrens, gilt dieses als in der Hauptsache erledigt. Stirbt der andere Ehegatte, wird das Verfahren gegen dessen Erben fortgesetzt.

§ 227

Sonstige Abänderungen

(1) Für die Abänderung einer Entscheidung über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 26 des Versorgungsausgleichsgesetzes ist § 48 Abs. 1 anzuwenden.

(2) Auf eine Vereinbarung der Ehegatten über den Versorgungsausgleich sind die §§ 225 und 226 entsprechend anzuwenden, wenn die Abänderung nicht ausgeschlossen worden ist.

§ 228

Zulässigkeit der Beschwerde

In Versorgungsausgleichssachen gilt § 61 nur für die Anfechtung einer Kostenentscheidung.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 227

unverändert

§ 228

Zulässigkeit der Beschwerde

In Versorgungsausgleichssachen gilt § 61 nur für die Anfechtung einer Kostenentscheidung.

§ 229

**Elektronischer Rechtsverkehr
zwischen den Familiengerichten und den
Versorgungsträgern**

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen sind anzuwenden, soweit das Gericht und der nach § 219 Nr. 2 oder 3 beteiligte Versorgungsträger an einem zur elektronischen Übermittlung eingesetzten Verfahren (Übermittlungsverfahren) teilnehmen, um die im Versorgungsausgleich erforderlichen Daten auszutauschen. Mit der elektronischen Übermittlung können Dritte beauftragt werden.

(2) Das Übermittlungsverfahren muss

1. bundeseinheitlich sein,
2. Authentizität und Integrität der Daten gewährleisten und
3. bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren anwenden, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

(3) Das Gericht soll dem Versorgungsträger Auskunftersuchen nach § 220, der Versorgungsträger soll dem Gericht Auskünfte nach § 220 und Erklärungen nach § 222 Abs. 1 im Übermittlungsverfahren übermitteln. Einer Verordnung nach § 14 Abs. 4 bedarf es insoweit nicht.

(4) Entscheidungen des Gerichts in Versorgungsausgleichssachen sollen dem Versorgungsträger im Übermittlungsverfahren zugestellt werden.

(5) Zum Nachweis der Zustellung einer Entscheidung an den Versorgungsträger genügt die elektronische Übermittlung einer automatisch erzeugten Eingangsbestätigung an das Gericht. Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung ist der in dieser Eingangsbestätigung genannte Zeitpunkt.“

6. Die §§ 229 und 230 werden aufgehoben.

6. § 230 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3**Artikel 3****Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs****unverändert**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu Buch 4 Abschnitt 1 Titel 7 Untertitel 3 durch folgende Angaben ersetzt:

„Untertitel 3
Versorgungsausgleich

§ 1587 Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz“.

2. In § 1318 Abs. 3 werden die Wörter „die §§ 1587 bis 1587p“ durch die Angabe „1587“ ersetzt.
3. § 1408 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Schließen die Ehegatten in einem Ehevertrag Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind insoweit die §§ 6 und 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes anzuwenden.“
4. In § 1414 Satz 2 werden die Wörter „oder der Versorgungsausgleich“ gestrichen.
5. Buch 4 Abschnitt 1 Titel 7 Untertitel 3 wird wie folgt gefasst:

„Untertitel 3
Versorgungsausgleich

§ 1587

Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz

Nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes findet zwischen den geschiedenen Ehegatten ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten statt, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge.“

Artikel 4**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch****Artikel 4****Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 86 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 86 (weggefallen)“.
 - b) Nach der Angabe zu § 120e werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „Vierter Unterabschnitt
Besonderheiten beim Versorgungsausgleich
 - § 120f Interne Teilung und Verrechnung von Anrechten

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- § 120g Externe Teilung
§ 120h Abzuschmelzende Anrechte“.
- c) Vor § 121 wird in der Zwischenüberschrift das Wort „Vierter“ durch das Wort „Fünfter“ ersetzt.
- d) Die Angabe zu § 187 wird wie folgt gefasst:
„§ 187 Zahlung von Beiträgen und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen beim Versorgungsausgleich“.
2. § 52 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Ist ein Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung allein zugunsten von Versicherten durchgeführt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte für übertragene oder begründete Rentenanwartschaften durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Ist ein Versorgungsausgleich sowohl zugunsten als auch zu Lasten von Versicherten durchgeführt und ergibt sich hieraus nach Verrechnung ein Zuwachs an Entgeltpunkten, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Zuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Ein Versorgungsausgleich ist durchgeführt, wenn die Entscheidung des Familiengerichts wirksam ist. Ergibt eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, entfällt eine bereits von der ausgleichsberechtigten Person erfüllte Wartezeit nicht.“
3. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Dem Absatz 4 *wird folgender Satz* angefügt:
„Entgeltpunkte aus einer Begründung durch externe Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes werden ermittelt, indem der vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte *Betrag* mit dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt wird.“
4. § 86 wird aufgehoben.
5. § 101 Abs. 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 3b ersetzt:
„(3) Ist nach Beginn der Rente ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird die Rente der leistungsberechtigten Person von dem Kalendermonat an um Zuschläge

2. unverändert

3. § 76 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Dem Absatz 4 **werden folgende Sätze** angefügt:

„Entgeltpunkte aus einer Begründung durch externe Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes werden ermittelt, indem der vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzte **Kapitalbetrag** mit dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden Umrechnungsfaktor für die Ermittlung von Entgeltpunkten im Rahmen des Versorgungsausgleichs vervielfältigt wird. **An die Stelle des Endes der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit tritt in Fällen, in denen der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne von § 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist oder im Abänderungsverfahren der Eingang des Antrags auf Durchführung oder Abänderung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht, in Fällen der Aussetzung des Verfahrens über den Versorgungsausgleich der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.**“

4. unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

oder Abschlüsse an Entgeltpunkten verändert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden. Bei einer rechtskräftigen Abänderung des Versorgungsausgleichs gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt nach § 226 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abzustellen ist. § 30 des Versorgungsausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

(3a) Hat das Familiengericht über eine Abänderung der Anpassung nach § 33 des Versorgungsausgleichsgesetzes rechtskräftig entschieden und mindert sich der Anpassungsbetrag, ist dieser in der Rente der leistungsberechtigten Person von dem Zeitpunkt an zu berücksichtigen, der sich aus § 34 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes ergibt. Der Rentenbescheid ist mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben; die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.

(3b) Der Rentenbescheid der leistungsberechtigten Person ist aufzuheben

1. in den Fällen des § 33 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt
 - a) des Beginns einer Leistung an die ausgleichsberechtigte Person aus einem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (§ 33 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes),
 - b) des Beginns einer Leistung an die ausgleichspflichtige Person aus einem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (§ 33 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes) oder
 - c) der teilweisen oder vollständigen Einstellung der Unterhaltszahlungen der ausgleichspflichtigen Person (§ 34 Abs. 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes),
2. in den Fällen des § 35 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt des Beginns einer Leistung an die ausgleichspflichtige Person aus einem von ihr im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht (§ 36 Abs. 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes) und
3. in den Fällen des § 37 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes mit Wirkung vom Zeitpunkt der Aufhebung der Kürzung des Anrechts (§ 37 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes).

Die §§ 24 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind nicht anzuwenden.“

6. Dem § 109 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Auskunft an das Familiengericht nach § 220 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben sich die nach § 39 des Versorgungsausgleichsgesetzes zu ermittelnden Entgeltpunkte aus der Berechnung einer Vollrente wegen Erreichens der Regelaltersgrenze.“

6. unverändert

Entwurf

7. § 120b wird wie folgt gefasst:

„§ 120b
Tod eines Ehegatten vor Empfang
angemessener Leistungen

(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm aus dem Rentensplitting unter Ehegatten nicht länger als 36 Monate Rentenleistungen erbracht worden, wird die Rente des überlebenden Ehegatten auf Antrag nicht länger auf Grund des Rentensplittings gekürzt.

(2) Antragsberechtigt ist der überlebende Ehegatte.

(3) Die Anpassung wirkt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt.“

8. Nach § 120e wird folgender Viertes Unterabschnitt eingefügt:

„Viertes Unterabschnitt
Besonderheiten beim Versorgungsausgleich
§ 120f
Interne Teilung und Verrechnung
von Anrechten

(1) Als erworbene Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Abs. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten die in der gesetzlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte.

(2) Als Anrechte gleicher Art im Sinne des § 10 Abs. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes gelten nicht

1. die im Beitrittsgebiet und im übrigen Bundesgebiet erworbenen Anrechte, soweit einheitliche Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland noch nicht hergestellt sind,
2. die in der allgemeinen Rentenversicherung und in der knappschaftlichen Rentenversicherung erworbenen Anrechte.

§ 120g
Externe Teilung

Wählt die ausgleichsberechtigte Person bei der externen Teilung von Anrechten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz keine Zielversorgung aus und erfolgt der Ausgleich nach § 15 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung, werden Anrechte mit Zahlungseingang des Betrags erworben, der vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzt wurde.

§ 120h
Abzuschmelzende Anrechte

Abzuschmelzende Anrechte im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 des Versorgungsausgleichsgesetzes, die Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung nach den §§ 20 bis 24 des Versorgungsausgleichsgesetzes unterliegen, sind

1. der Auffüllbetrag (§ 315a),
2. der Rentenzuschlag (§ 319a),
3. der Übergangszuschlag (§ 319b) und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. unverändert

8. Nach § 120e wird folgender Viertes Unterabschnitt eingefügt:

„Viertes Unterabschnitt
Besonderheiten beim Versorgungsausgleich
§ 120f
unverändert

§ 120g
Externe Teilung

Wählt die ausgleichsberechtigte Person bei der externen Teilung von Anrechten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz keine Zielversorgung aus und erfolgt der Ausgleich nach § 15 Abs. 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung, werden Anrechte mit Zahlungseingang des Betrags erworben, der vom Familiengericht nach § 222 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit festgesetzt wurde.

§ 120h
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzgeschützte Zahlbetrag der nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz oder nach dem Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz überführten Rente des Beitrittsgebiets, soweit dieser den Monatsbetrag der Renten nach § 307b Abs. 1 Satz 3 übersteigt (§ 307b Abs. 6).“
9. Der bisherige Vierte Unterabschnitt wird Fünfter Unterabschnitt. 9. unverändert
10. § 185 Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt: 10. unverändert
 „Hat das Familiengericht vor Durchführung der Nachversicherung einen Versorgungsausgleich zu Lasten von Nachversicherten durchgeführt, gilt
 1. eine Begründung von Rentenanwartschaften und
 2. eine Übertragung von Anrechten aus einer Beamtenversorgung auf Grund einer internen Teilung in der Beamtenversorgung
 mit der Zahlung der Beiträge an den Träger der Rentenversicherung oder in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 mit dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung als in der Rentenversicherung übertragen. In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 gelten für die Ermittlung des Abschlags an Entgeltpunkten § 76 Abs. 4 und § 264a Abs. 2 entsprechend; an die Stelle des Monatsbetrags der Rentenanwartschaft tritt der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person durch interne Teilung festgesetzte monatliche Betrag.“
11. § 187 wird wie folgt geändert: 11. § 187 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: a) unverändert
 „§ 187
 Zahlung von Beiträgen
 und Ermittlung von Entgeltpunkten aus Beiträgen
 beim Versorgungsausgleich“.
- b) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: b) unverändert
 „2. auf Grund
 a) einer Entscheidung des Familiengerichts zum Ausgleich von Anrechten durch externe Teilung (§ 15 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) oder
 b) einer wirksamen Vereinbarung nach § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes Rentenanwartschaften zu begründen,“.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt: c) unverändert
 „(3a) Entgeltpunkte aus der Zahlung von Beiträgen nach Absatz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Buchstabe b werden ermittelt, indem die Beiträge mit dem zum Zeitpunkt der Zahlung maßgebenden Faktor nach Absatz 3 vervielfältigt werden.“
- d) *In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Beiträge“ die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1“ und nach den Wörtern „wenn sie von“ das Wort „ausgleichspflichtigen“ eingefügt.* d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 aa) **In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Beiträge“ die Wörter „nach Absatz 1 Nr. 1“**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

und nach den Wörtern „wenn sie von“ das Wort „ausgleichspflichtigen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung“ durch die Wörter „§ 137 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.

e) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Beiträge nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b gelten zu dem Zeitpunkt als gezahlt, zu dem die Vereinbarung nach § 6 des Versorgungsausgleichsgesetzes geschlossen worden ist, wenn sie bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Zugang der Mitteilung über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts gezahlt werden. An die Stelle der Frist von drei Kalendermonaten tritt die Frist von sechs Kalendermonaten, wenn die ausgleichspflichtige Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat. Liegt der sich aus Satz 1 ergebende Zeitpunkt

1. vor dem Ende der Ehezeit oder der Lebenspartnerschaftszeit, tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 das Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaftszeit;
2. in den Fällen, in denen der Versorgungsausgleich nicht Folgesache im Sinne des § 137 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, vor dem Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht, tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 der Eingang des Antrags auf Durchführung des Versorgungsausgleichs beim Familiengericht;
3. vor dem Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht, tritt an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 der Eingang des Abänderungsantrags beim Familiengericht;
4. in den Fällen, in denen das Familiengericht den Versorgungsausgleich ausgesetzt hat, vor dem Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts nach Satz 1 der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.

(7) Sind Beiträge nach Absatz 1 Nr. 1 gezahlt worden und ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der an die ausgleichsberechtigte Person gewährten Leistungen zurückzuzahlen.“

12. Dem § 225 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall einer Abänderung einer Entscheidung des Familiengerichts gilt § 187 Abs. 7 entsprechend.“

e) unverändert

12. unverändert

Entwurf

13. § 264a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird Halbsatz 2 wie folgt gefasst:
- „soweit Entgeltpunkte (Ost) übertragen wurden oder das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) nach § 16 Abs. 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes angeordnet hat.“
- b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 265a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
15. § 268a wird wie folgt gefasst:
- „§ 268a
Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich
(1) § 101 Abs. 3 Satz 4 in der am [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung gilt nicht in den Fällen, in denen vor dem 30. März 2005 die zunächst nicht auf Grund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rente begonnen hat und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.
(2) § 101 Abs. 3 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die *zunächst nicht* auf Grund des Versorgungsausgleichs *gekürzte* Rente begonnen hat *und die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich wirksam geworden ist.*“
16. § 281a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
- bb) Nummer 3 wird Nummer 2.
- b) Absatz 2 Satz 3 und 4 wird aufgehoben.

Artikel 5

**Gesetz über die interne Teilung
beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche
von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten
im Versorgungsausgleich
(Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVerstG)**

§ 1
Zweckbestimmung

(1) Dieses Gesetz regelt die Ansprüche von ausgleichsberechtigten Personen und deren Hinterbliebenen gegenüber den Versorgungsträgern der ausgleichspflichtigen Personen, wenn nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes Anrechte übertragen wurden.

(2) Es ist nur anzuwenden, wenn die ausgleichspflichtige Person

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. unverändert
14. unverändert
15. § 268a wird wie folgt gefasst:
- „§ 268a
Änderung von Renten beim Versorgungsausgleich
(1) unverändert

(2) § 101 Abs. 3 in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden, wenn vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] **das Verfahren über den Versorgungsausgleich eingeleitet worden ist und** die auf Grund des Versorgungsausgleichs **zu kürzende** Rente begonnen hat.“
16. unverändert

Artikel 5

unverändert

§ 1
unverändert

Entwurf

1. Beamtin oder Beamter des Bundes oder einer sonstigen bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts,
2. Richterin oder Richter des Bundes oder
3. Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger aus einem der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Dienstverhältnisse

ist.

(3) Dieses Gesetz gilt entsprechend, wenn die ausgleichspflichtige Person in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis des Bundes steht oder stand.

§ 2
Anspruch

(1) Anspruchsberechtigt ist die Person, zu deren Gunsten ein Anrecht nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes übertragen worden ist.

(2) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf die Hinterbliebenen über. Als Hinterbliebene nach diesem Gesetz gelten die nach den §§ 46 und 48 Abs. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Leistungsberechtigten unter den dort für den Leistungsanspruch im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen; die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit ist unbeachtlich. Nicht leistungsberechtigt sind Waisen, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und die ausgleichsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

(3) Zahlungen aus dem übertragenen Anrecht werden von Beginn des Kalendermonats an geleistet, in dem die ausgleichsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat oder, wenn sie einem solchen System nicht angehört, in der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt hätte. Zahlungen an Hinterbliebene beginnen mit dem Ablauf des Sterbemonats der ausgleichsberechtigten Person.

(4) Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. § 49 Abs. 4 bis 8 und § 62 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie verstirbt. Für Hinterbliebene gilt § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

§ 3
Anpassung

(1) Der durch Entscheidung des Familiengerichts zugunsten der ausgleichsberechtigten Person festgesetzte monatliche Betrag erhöht oder vermindert sich um die Vomhundertsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts der ausgleichspflichtigen Person in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der Versorgungsbezüge nach dem Beamtenversorgungsgesetz, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 2
Anspruch

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. § 49 Abs. 4 bis 8, **10** und § 62 Abs. 2 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend.

(5) unverändert

§ 3
unverändert

Entwurf

(2) Vom Zeitpunkt des Eintritts der ausgleichspflichtigen Person in den Ruhestand an oder, sofern sich die ausgleichspflichtige Person zum Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts bereits im Ruhestand befindet, vom ersten Tag des auf das Ende der Ehezeit folgenden Monats an erhöht oder vermindert sich der Betrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt der ausgleichspflichtigen Person vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert. Gleiches gilt für die Zeit ab dem ersten Tag des auf den Tod der ausgleichspflichtigen Person folgenden Monats.

(3) Hinterbliebene nach § 2 Abs. 2 erhalten den Betrag nach den Absätzen 1 und 2 in entsprechender Anwendung der §§ 20, 24 und 25 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 4

Rückforderung

Für die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gilt § 52 Abs. 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

§ 5

Erstattung

Besteht das Dienstverhältnis der ausgleichspflichtigen Person zum Leistungszeitpunkt nach § 2 Abs. 3 oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr fort, hat der Dienstherr, gegen den sich der Anspruch richtet, seinerseits einen Anspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung oder gegen den zuständigen Träger der Versorgungslast auf Erstattung der geleisteten Zahlungen. § 2 der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung gilt entsprechend.

Artikel 6**Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „§ 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ und nach den Wörtern „§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.
2. § 55 Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:
 „Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

Rückforderung

Für die Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen gilt § 52 Abs. 2 bis 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

§ 5

unverändert**Artikel 6****Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Sind durch Entscheidung des Familiengerichts
1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder
2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt]
- übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.“
- bb) In Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dies gilt *nicht für Entscheidungen des Familiengerichts nach dem ...* [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes].“ angefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „oder übertragenen Anrechte“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „(§ 153 des Bundesbeamtenengesetzes und entsprechende Vorschriften)“ gestrichen.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „(BGBl. I S. 105)“ durch die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.
4. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“
5. In § 86 Abs. 4 werden nach den Wörtern „§ 1587o des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) unverändert
- bb) In Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „dies gilt **nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem ...** [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] **entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist.**“ angefügt.
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 7**Artikel 7****Änderung des Abgeordnetengesetzes****unverändert**

§ 25a des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25a

Versorgungsausgleich

(1) Anrechte auf Altersentschädigung werden intern geteilt.

(2) Für die Durchführung gilt das Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz) entsprechend.

(3) Die Bewertung der Altersentschädigung erfolgt nach § 39 des Versorgungsausgleichsgesetzes (unmittelbare Bewertung).“

Artikel 8**Artikel 8****Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes****Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes**

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. *In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt IV Nr. 10a wie folgt gefasst:*

a) **Die Angabe zum Zweiten Teil Abschnitt IV Nr. 10a wird wie folgt gefasst:**

„10a. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung, Durchführung des Versorgungsausgleichs §§ 55c bis 55e“.

„10a. Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung, Durchführung des Versorgungsausgleichs §§ 55c bis 55e“.

b) **In der Angabe zu Nummer 10b wird die Angabe „§ 55e“ durch „§ 55f“ ersetzt.**

2. § 55a Abs. 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

2. unverändert

„Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.“

3. § 55c wird wie folgt geändert:

3. § 55c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) unverändert

„Sind durch Entscheidung des Familiengerichts

1. Anwartschaften in einer gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder

2. Anrechte nach dem Versorgungsausgleichsgesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt]

Entwurf

übertragen oder begründet worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person und ihrer Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder Absatz 3 berechneten Betrag gekürzt.“

- bb) In Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt *nicht für Entscheidungen des Familiengerichts nach dem ...* [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes].“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Anwartschaften“ die Wörter „oder übertragenen Anrechte“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „(BGBl. I S. 105)“ durch die Wörter „in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung“ ersetzt.

4. § 55d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nach § 1587b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente“ gestrichen.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Ergeht nach der Scheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung der nach § 57 anteilig errechneten Kürzungsbeträge zurückzuzahlen.“

5. Nach § 55d wird folgender § 55e eingefügt:

„§ 55e

Für die Ansprüche von ausgleichsberechtigten Personen und deren Hinterbliebenen aus dem Versorgungsausgleich gegenüber dem Träger der Soldatenversorgung als Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person gelten die Bestimmungen des Bundesversorgungsteilungsgesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] entsprechend.“

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:
- „§ 43 Interne Teilung“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- bb) In Satz 2 werden der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„dies gilt **nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem ...** [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] **entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist.**“

- b) unverändert

- c) unverändert

4. unverändert

5. unverändert

6. Der bisherige § 55e wird § 55f.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

- b) Die Angaben zum Neunten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels werden durch folgende Angabe ersetzt:

„Neunter Unterabschnitt (weggefallen)“.

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „begründete“ durch das Wort „übertragene“ und die Zahl „0,0833“ durch die Zahl „0,0157“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Zahl „0,0833“ durch die Zahl „0,0157“ und die Zahl „0,0417“ durch die Zahl „0,0079“ ersetzt.

- c) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 52 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.“

3. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Übertragung von Anrechten auf Grund einer internen Teilung führt zu einem Zuschlag zur Steigerungszahl. Der Übertragung von Anrechten steht die Wiederauffüllung geminderter Anrechte gleich.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Begründung“ durch das Wort „Übertragung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

- d) Absatz 4 wird Absatz 3.

4. In § 29 Satz 2 wird das Wort „Realteilung“ durch die Wörter „internen Teilung“ ersetzt.

5. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 101 Abs. 3 und“ durch die Wörter „§ 101 Abs. 3 und 3a sowie“ und das Wort „Realteilung“ durch die Wörter „interne Teilung“ ersetzt.

6. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Interne Teilung

(1) Zum Ausgleich der nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte findet zwischen den geschiedenen Ehegatten die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz und den ergänzenden Vorschriften dieses Gesetzes statt. Dies gilt entsprechend für den Versorgungsausgleich nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von der ausgleichspflichtigen Person nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person Anrechte bei der für sie zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse übertragen werden. Anrechte aus Zeiten im Beitrittsgebiet (§ 102) und aus Zeiten im übrigen Bundesgebiet sind getrennt intern zu teilen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. § 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Von den auf die Wartezeit nach den Sätzen 1 und 2 anrechenbaren Monaten werden die in der Ehezeit zurückgelegten Monate abgezogen, soweit sie bereits auf die Wartezeit anrechenbar sind.“

- d) unverändert

3. unverändert

4. unverändert

5. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 101 Abs. 3 und“ durch die Wörter „§ 101 Abs. 3 bis 3b sowie“ und das Wort „Realteilung“ durch die Wörter „interne Teilung“ ersetzt.

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. § 72 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 2, § 101)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Sind Beiträge nach Absatz 1 gezahlt worden und ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung gewährter Leistungen zurückzuzahlen.“
8. Dem § 97 wird folgender Absatz 13 angefügt:
- „(13) Für den Versorgungsausgleich gilt für die Summe der Steigerungszahlen nach § 23 und nach Absatz 11 die zeiträtierliche Bewertung nach § 40 des Versorgungsausgleichsgesetzes, soweit die Rente nicht ausschließlich nach § 23 zu berechnen ist. Abweichend von § 40 Abs. 5 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird der Bewertung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts das unter Berücksichtigung einer familienstandsbedingten Erhöhung bemessene Anrecht zugrunde gelegt, wenn der Ehegatte kein Anrecht auf eine Rente aus eigener Versicherung hat.“
9. § 98 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) § 97 Abs. 13 Satz 2 gilt entsprechend.“
10. § 99 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 2.
11. In § 101 werden die Nummern 1 und 2 durch folgenden Halbsatz ersetzt:
- „der Abschlag von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 2) um den Wert zu mindern, der dem auf die Ehezeit entfallenden Teil der Minderung der Steigerungszahl als Folge der Anwendung des § 97 Abs. 3 Satz 3 oder des § 98 Abs. 3 entspricht.“
12. § 102 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und Satz 4 wird aufgehoben.
13. Der Neunte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Fünften Kapitels wird aufgehoben.
14. § 116 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 3, § 101 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 2, § 101)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Sind Beiträge nach Absatz 1 gezahlt worden und ergeht eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs nach der Scheidung, sind im Umfang der Abänderung zuviel gezahlte Beiträge unter Anrechnung gewährter Leistungen zurückzuzahlen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10**Artikel 10****Änderung des Einkommensteuergesetzes****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden nach Nummer 55 die folgenden Nummern 55a und 55b eingefügt:

1. unverändert

„55a. die nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) in der jeweils geltenden Fassung (interne Teilung) durchgeführte Übertragung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person. Die Leistungen aus diesen Anrechten gehören bei der ausgleichsberechtigten Person zu den Einkünften, zu denen die Leistungen bei der ausgleichspflichtigen Person gehören würden, wenn die interne Teilung nicht stattgefunden hätte;

55b. der nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes (externe Teilung) geleistete Ausgleichswert zur Begründung von Anrechten für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten von Anrechten der ausgleichspflichtigen Person, soweit Leistungen aus diesen Anrechten zu steuerpflichtigen Einkünften nach den §§ 19, 20 und 22 führen würden. Satz 1 gilt nicht, soweit Leistungen, die auf dem begründeten Anrecht beruhen, bei der ausgleichsberechtigten Person zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 oder § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb führen würden. Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person hat den Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person über die für die Besteuerung der Leistungen erforderlichen Grundlagen zu informieren. Dies gilt nicht, wenn der Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person die Grundlagen bereits kennt oder aus den bei ihm vorhandenen Daten feststellen kann und dieser Umstand dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person mitgeteilt worden ist;“.

2. In § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Dienstleistungen“ ein Komma und die Wörter „auch soweit sie von Arbeitgebern ausgleichspflichtiger Personen an ausgleichsberechtigte Personen infolge einer nach § 10 oder § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes durchgeführten Teilung geleistet werden“ eingefügt.

2. unverändert

3. § 22 wird wie folgt geändert:

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende ein Semikolon und die Wörter „soweit hiervon im Versorgungsausgleich übertragene Rentenanwartschaften betroffen sind, gilt § 4 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend“ eingefügt.

- a) unverändert

b) In Nummer 5 Satz 2 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

b) In Nummer 5 Satz 2 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurde, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und

„Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurde, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf **Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2**

Entwurf

nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 oder die durch die nach § 3 Nr. 55b Satz 1 steuerfreie Leistung aus einem im Versorgungsausgleich begründeten Anrecht erworben wurden.“

4. Dem § 52 Abs. 36 wird folgender Satz angefügt:

„Wird auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Anrecht in Form eines Versicherungsvertrags zugunsten der ausgleichsberechtigten Person begründet, gilt dieser Vertrag insoweit zu dem gleichen Zeitpunkt als abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person,“.

5. § 93 Abs. 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn gefördertes Altersvorsorgevermögen auf Grund einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes oder auf Grund einer externen Teilung nach § 14 des Versorgungsausgleichsgesetzes auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder eine nach § 82 Abs. 2 begünstigte betriebliche Altersversorgung übertragen wird. In diesen Fällen teilt die zentrale Stelle der ausgleichspflichtigen Person die Höhe der auf die Ehezeit im Sinne des § 3 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes entfallenden gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Abs. 4 und die ermittelten Zulagen mit. Die entsprechenden Beträge sind monatsweise zuzuordnen. Soweit das während der Ehezeit gebildete geförderte Altersvorsorgevermögen nach Satz 1 übertragen wird, geht die steuerliche Förderung mit allen Rechten und Pflichten auf die ausgleichsberechtigte Person über. Die zentrale Stelle teilt die geänderte Zuordnung der gesondert festgestellten Beträge nach § 10a Abs. 4 sowie der ermittelten Zulagen der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person durch Feststellungsbescheid mit. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Feststellungsbescheids informiert die zentrale Stelle den Anbieter durch einen Datensatz über die geänderte Zuordnung.“

Artikel 11**Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung**

§ 11 der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2005 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1a Satz 1“ die Angabe „und 2“ gestrichen.
2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall der Übertragung von Altersvorsorgevermögen nach § 93 Abs. 1a Satz 1 des Einkommensteuergesetzes hat der Anbieter des bisherigen Vertrags der zentralen Stelle außerdem die vom Familiengericht angegebene Ehezeit mitzuteilen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Satz 4 Nr. 1 und des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 oder die durch die nach § 3 Nr. 55b Satz 1 steuerfreie Leistung aus einem im Versorgungsausgleich begründeten Anrecht erworben wurden,“.

4. unverändert

5. unverändert

Artikel 11**unverändert**

Entwurf

Artikel 12**Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes**

§ 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet in entsprechender Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes *mit Ausnahme der §§ 32 bis 38 des Versorgungsausgleichsgesetzes* ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten (§ 2 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) statt, soweit sie in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schließen die Lebenspartner in einem Lebenspartnerschaftsvertrag (§ 7) Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, so sind die §§ 6 bis 8 des Versorgungsausgleichsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

4. Absatz 5 wird Absatz 4 und die Wörter „Absätze 1 bis 4“ werden durch die Wörter „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen**

§ 50 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle im Bundesgesetzblatt*] wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Versorgungsausgleichssachen

(1) In Versorgungsausgleichssachen beträgt der Verfahrenswert für jedes *auszugleichende* Anrecht 10 Prozent des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten. Der Wert nach Satz 1 beträgt insgesamt mindestens 1 000 Euro, *höchstens 5 000 Euro*.

(2) In Verfahren über einen Auskunftsanspruch oder über die Abtretung von Versorgungsansprüchen beträgt der Verfahrenswert 500 Euro.

(3) Ist der nach den Absätzen 1 und 2 bestimmte Wert nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.“

Artikel 14**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

§ 25 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12**Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes**

§ 20 des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird eine Lebenspartnerschaft aufgehoben, findet in entsprechender Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten (§ 2 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes) statt, soweit sie in der Lebenspartnerschaftszeit begründet oder aufrechterhalten worden sind.“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen**

§ 50 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen vom **17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2666)** wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Versorgungsausgleichssachen

(1) In Versorgungsausgleichssachen beträgt der Verfahrenswert für jedes Anrecht 10 Prozent, **bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung für jedes Anrecht 20 Prozent** des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten. Der Wert nach Satz 1 beträgt insgesamt mindestens 1 000 Euro.

- (2) unverändert

- (3) unverändert

Artikel 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 15**Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes**

§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 15**unverändert****Artikel 16****Änderung der Kostenordnung**

§ 124 Abs. 1 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Verhandlung in dem Termin zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach den §§ 259, 260, 1580 Satz 2, § 1605 Abs. 1 Satz 3, den §§ 2006, 2028 Abs. 2 sowie § 2057 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 4 Abs. 4 des Versorgungsausgleichsgesetzes wird die volle Gebühr erhoben, auch wenn die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung unterbleibt.“

Artikel 16**unverändert****Artikel 17****Änderung des Schornsteinfegergesetzes**

Das Schornsteinfegergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach § 33 folgende Wörter eingefügt:
„§ 33a Interne Teilung beim Versorgungsausgleich“.
2. In § 29 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, § 31 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und § 32 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 werden jeweils die Wörter „§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch das Wort „Versorgungsausgleichs“ ersetzt.
3. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Interne Teilung beim Versorgungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich findet zwischen den geschiedenen Ehegatten die interne Teilung nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und der ergänzenden Vorschrift dieses Gesetzes statt.

(2) Die interne Teilung erfolgt, indem zu Lasten der von der ausgleichspflichtigen Person nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte für die ausgleichsberechtigte Person Anrechte bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bezirksschornsteinfegermeister übertragen werden. Anrechte aus Zeiten im Beitrittsgebiet (§ 56a des Schornsteinfegergesetzes) und aus Zeiten im übrigen Bundesgebiet sind getrennt intern zu teilen.

(3) Mit dem Tod der ausgleichsberechtigten Person geht der Anspruch auf die Hinterbliebenen über. Als Hinterbliebene gelten die nach den §§ 46 und 48 Abs. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Leistungsberechtigten unter den dort für den Leistungsanspruch im Einzelnen bestimmten Voraussetzungen; die Erfüllung der

Artikel 17**unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

allgemeinen Wartezeit ist unbeachtlich. Ein Anspruch auf Waisengeld besteht nicht, wenn die Waise erst als Kind angenommen wurde, nachdem die ausgleichsberechtigte Person die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hatte.

(4) Zahlungen aus dem übertragenen Anrecht werden von Beginn des Kalendermonats an geleistet, in dem die ausgleichsberechtigte Person Anspruch auf Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem hat oder, wenn sie einem solchen System nicht angehört, in der gesetzlichen Rentenversicherung gehabt hätte. Zahlungen an Hinterbliebene beginnen mit dem Ablauf des Sterbemonats der ausgleichsberechtigten Person.

(5) Der Anspruch ist schriftlich geltend zu machen. Die allgemeinen Anspruchsregelungen, die dazugehörigen Satzungsbestimmungen und die §§ 30 und 56a Abs. 2 gelten entsprechend.

(6) Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person endet mit Ablauf des Monats, in dem sie verstorben ist. Für Hinterbliebene gelten die §§ 31 und 32 entsprechend.“

4. In § 56 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ durch das Wort „Versorgungsausgleichs“ ersetzt.

Artikel 18**Änderung des Hüttenknappschaftlichen
Zusatzversicherungs-Gesetzes**

Dem § 19 des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2167), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die besondere Wartezeit ist auch erfüllt, wenn Anrechte durch eine interne Teilung nach § 10 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes übertragen wurden.“

Artikel 19**Änderung des Zehnten Buches
Sozialgesetzbuch**

§ 74 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eines Ausgleichsanspruchs im Rahmen des Versorgungsausgleichs außerhalb eines Verfahrens nach Nummer 1 Buchstabe b, soweit der Betroffene nach § 4 Abs. 1 Satz 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist oder“.

2. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für die Anwendung der Öffnungsklausel des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes auf eine im Versor-

Artikel 18**unverändert****Artikel 19****unverändert**

Entwurf

gungsausgleich auf die ausgleichsberechtigte Person übertragene Rentenanwartschaft, soweit die ausgleichspflichtige Person nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Versorgungsausgleichsgesetzes zur Auskunft verpflichtet ist,“.

Artikel 20**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 17 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „danach deutsches Recht anzuwenden ist und“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Kann ein Versorgungsausgleich danach nicht stattfinden, so ist er“ durch die Wörter „Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich“ ersetzt.
2. Artikel 17b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „danach deutsches Recht anzuwenden ist und“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „Kann ein Versorgungsausgleich hiernach nicht stattfinden, so ist er“ durch die Wörter „Im Übrigen ist der Versorgungsausgleich“ ersetzt.

Artikel 21**Änderung des Ersten Gesetzes zur Reform
des Ehe- und Familienrechts**

Artikel 12 Nr. 3 Satz 4 bis 7 des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 20**unverändert****Artikel 21****unverändert****Artikel 22****Änderung des Gesetzes
zur Reform des Verfahrens in Familiensachen
und in den Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtsbarkeit**

Artikel 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 bis 5 werden angefügt:
 - „(2) Jedes gerichtliche Verfahren, das mit einer Endentscheidung abgeschlossen wird, ist ein selbständiges Verfahren im Sinne des Absatzes 1 Satz 1.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind auf Verfahren in Familiensachen, die am 1. September 2009 ausgesetzt sind oder nach dem 1. September 2009 ausgesetzt werden oder deren Ruhen am 1. September 2009 angeordnet ist oder nach dem 1. September 2009 angeordnet wird, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, die am 1. September 2009 vom Verbund abgetrennt sind oder nach dem 1. September 2009 abgetrennt werden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anzuwenden. Alle vom Verbund abgetrennten Folgesachen werden im Fall des Satzes 1 als selbständige Familiensachen fortgeführt.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen am 31. August 2010 im ersten Rechtszug noch keine Endentscheidung erlassen wurde, sowie auf die mit solchen Verfahren im Verbund stehenden Scheidungs- und Folgesachen ab dem 1. September 2010 die nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften anzuwenden.“

Artikel 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit] in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch...,
2. das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch ...,
3. Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, und
4. das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), zuletzt geändert durch

Artikel 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit] in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch...,
2. das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch ...,
3. Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317), das zuletzt durch ... geändert worden ist, und
4. das Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), zuletzt geändert durch

Bericht der Abgeordneten Ute Granold, Christine Lambrecht, Joachim Stünker, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörn Wunderlich und Irmingard Schewe-Gerigk

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/10144** in seiner 180. Sitzung am 26. September 2008 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss sowie zur Mitberatung dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen. In seiner 203. Sitzung am 30. Januar 2009 hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf nachträglich zusätzlich zur Mitberatung dem Innen- und dem Verteidigungsausschuss überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10144 in seiner 85. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 116. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme in der Fassung der Beschlussempfehlung.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10144 in seiner 79. Sitzung am 11. Februar 2009 beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme in der Fassung der Beschlussempfehlung.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Zu dem Gesetzentwurf lagen dem Rechtsausschuss mehrere Petitionen vor.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10144 in seiner 113. Sitzung am 15. Oktober 2008 anberaten und beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 120. Sitzung am 3. Dezember 2008 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Wolfgang Binne	Deutsche Rentenversicherung Bund, Berlin
Helmut Borth	Präsident des Amtsgerichts Stuttgart
Prof. Dr. Nina Dethloff, LL.M.	Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht, Bonn

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer	Lehrstuhl für Sozialrecht und Bürgerliches Recht Friedrich-Schiller-Universität, Jena
Rainer Glockner	Gerichtlich zugelassener Rechtsberater für den Versorgungsausgleich, Büro für Versorgungs- und Rentengutachten Karlsruhe
Dr. Meo-Micaela Hahne	Vorsitzende Richterin am XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe
Jörn Hauß	Rechtsanwalt, Duisburg
Dagmar Niehaus	Rentenberaterin, Heiligenhaus
Prof. Dr. Franz Ruland	Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) a. D., München
Dr. Birgit Uebelhack	Stellvertretende Geschäftsführerin der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e. V. (aba), Heidelberg

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 120. Sitzung am 3. Dezember 2008 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner 126. Sitzung am 11. Februar 2009 hat der **Rechtsausschuss** den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/10144 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme in geänderter Fassung zu empfehlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** trug vor, die geänderte Fassung des Gesetzentwurfs berücksichtige die Stellungnahme des Bundesrates und Anregungen aus der Sachverständigenanhörung, die auf sehr hohem Niveau durchgeführt worden sei. Unter Einbeziehung des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sei für die Versorgungsausgleichskasse, deren Einrichtung von großer Bedeutung sei, ein guter Weg gefunden worden. Wichtig sei auch, dass eine Harmonisierung der Übergangsvorschriften gelungen sei. Für die Ehepartner werde es einfacher, individuelle Vereinbarungen zu treffen, Abfindungszahlungen zu vereinbaren und Vergleiche zu schließen, die auch Regelungen im Unterhalt und im Güterrecht einbinden könnten. Dies sei eine gute Möglichkeit, zu gerechten Lösungen zu gelangen. Die Reform sei insgesamt gelungen. Die jetzt vorgesehene Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes beseitige einen Widerspruch im bisherigen Recht. Wenn einerseits Unterhaltspflichten begründet seien, müssten damit im Versorgungsausgleich auch entsprechende Rechte einhergehen.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte die Signalwirkung, die von dem erreichten Einvernehmen bei dieser Reform ausgehe. Es komme damit zu einem Wechsel im System, mit dem an die Stelle des Ausgleichs im gesetzlichen Rentenversicherungssystem, das mit Ungenauigkeiten bei der Anrechnung durch die Barwertverordnung verbunden gewesen sei, ein transparenteres und gerechteres Verfahren trete. Aufgrund der Anhörung und im Rahmen der Berichterstattungsgespräche

sei es zu drei wesentlichen Änderungen gekommen. Die Rechtsprechung gehe bei Ehen von bis zu drei Jahren von einer kurzen Dauer aus. Es sei gut, dass dies jetzt so in das Gesetz übernommen werden solle. Sinnvoll sei auch, dass dabei auf Antrag ein Versorgungsausgleich erfolgen könne, da auch bei kurzer Dauer Rentenansprüche erworben werden könnten, deren Ausgleich sinnvoll sei. Begrüßt wurde auch die gefundene Lösung in Bezug auf das Lebenspartnerschaftsgesetz. Für eine unterschiedliche Handhabung hätte es keinen sachlichen Grund gegeben. Hilfreich sei auch, dass der Bericht des Ausschusses einen genauen Fahrplan für die Versorgungsausgleichskasse beinhalte.

Die **Fraktion der FDP** begründete ihre Zustimmung zu dem Entwurf einleitend damit, dass die Zielrichtung der Strukturreform des Versorgungsausgleichs richtig sei. Durch die Ausgestaltungen im Detail würden Transferverluste vermieden und insgesamt unter Berücksichtigung der Situation, die auf die Versorgungsträger zukomme, ein guter Ausgleich zwischen denjenigen erreicht, die Ausgleichsansprüche hätten. Beispielfhaft verwies sie dazu auf die im Laufe der Beratungen eingeführte Möglichkeit, bei kurzen Ehen von bis zu drei Jahren einen Versorgungsausgleich auf Antrag durchzuführen.

Der Änderungsantrag zum Lebenspartnerschaftsgesetz auf Ausschussdrucksache 16(6)276 habe sich erledigt, da dieser in der vom Ausschuss beschlossenen Fassung aufgenommen worden sei. Die Fraktion begrüße, dass auch zwischen den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD nunmehr Einigkeit bestehe, in diesem Gesetz die Lebenspartner entsprechend zu berücksichtigen.

Zustimmung finde auch die Aufforderung an die Bundesregierung in Bezug auf die Schaffung einer Ausgleichskasse bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. September 2009.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Reform, die sie seit langem gefordert habe. In Zeiten, in denen die betriebliche und die private Vorsorge stärker an Bedeutung gewinne, sei die Schaffung eines veränderten, weniger komplizierten Verfahrens richtig. Das neue System sei gerechter und der Gesetzentwurf verständlich und transparent. Als Ergebnis der Anhörung seien einige Verbesserungen vorgenommen worden, so die Antragslösung bei kurzer Ehedauer. Eine weitere Forderung der Fraktion zur Begrenzung der Kosten für die Betroffenen habe Aufnahme in den Bericht des Ausschusses gefunden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zog ihren Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(6)275 zu Artikel 12 des Gesetzentwurfs zurück, da die darin geforderte Streichung der Sonderlösung für Lebenspartnerschaften, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten gewesen sei, noch Aufnahme in die abschließende Beratungsgrundlage gefunden habe. Die Rücknahme des Antrags erfolge, auch wenn dieser von den Koalitionsfraktionen nicht vollständig übernommen worden sei. Dadurch verbleibe es bei der – wenn auch minimalen – Diskriminierung in § 33a des Schornsteinfegergesetzes, der durch Artikel 17 des Gesetzentwurfs eingefügt werde und der nur von einem internen Ausgleich zwischen Ehegatten spreche.

Die **Fraktion DIE LINKE**. bezeichnete eine Reform des Versorgungsausgleichs als überfällig. Unter Einbeziehung der vorliegenden Änderungen sei dies nun gelungen. Durch die Antragsmöglichkeit bei kurzen Ehen und die Einbezie-

hung der Lebenspartnerschaften, für deren Ausschluss es weder sachliche noch rechtliche Gründe gegeben habe, sei ihr eine Zustimmung möglich.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

A. Allgemeines

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 16/10144 erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 16/10144 verwiesen.

Der Rechtsausschuss fordert die Bundesregierung auf, kurzfristig die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit für Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung ein Auffang-Versorgungsträger gegründet werden kann, der bei der externen Teilung von Betriebsrenten als Zielversorgung dient, wenn die ausgleichsberechtigte Person ihr Wahlrecht nicht ausübt. Für diesen Fall sieht § 15 Abs. 5 VersAusglG derzeit die Begründung von Anrechten in der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung vor. Es wäre vorzugswürdig, wenn ein Auffang-Versorgungsträger geschaffen werden könnte, der – wie bei Betriebsrenten üblich – auf Kapitaldeckung basiert und dessen Leistungen auch steuerlich vergleichbar den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung behandelt werden könnten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass insoweit noch verschiedene Fragen zu klären sind, geht jedoch davon aus, dass im Rahmen des geplanten „Dritten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ entsprechende Regelungen aufgenommen werden und bis zum Inkrafttreten der Strukturreform des Versorgungsausgleichs am 1. September 2009 in Kraft treten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Inhaltsübersicht (VAStRefG)

Wegen der Einfügung von Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) ist die Inhaltsübersicht des VAStRefG anzupassen.

Zu Artikel 1 (Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG))

Zur Inhaltsübersicht

Wegen der nachfolgend erläuterten Änderungen im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) ist eine Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu § 3 VersAusglG (Ehezeit, Ausschluss bei kurzer Ehezeit)

Die Änderung von Absatz 3, der im Entwurf den pauschalen Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehezeit von bis zu zwei Jahren vorsah, ermöglicht zum einen die Durchführung des Versorgungsausgleichs auf Antrag eines Ehegatten auch bei kurzer Ehe und verlängert zum anderen

deren Dauer von bisher zwei auf drei Jahre. Diese Änderung trägt dem Vorschlag des Bundesrates Rechnung (Nummer 2 der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 16/10144, Seite 116 und 124 f.) und entspricht der überwiegenden Auffassung der Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses vom 18. Dezember 2008.

Durch die Verlängerung der Ausschlussfrist von zwei auf drei Jahre wird der Anwendungsbereich der Vorschrift ausgedehnt. Gleichzeitig sind durch die Antragsklausel etwaige verfassungsrechtliche Bedenken gegenstandslos, die im Hinblick auf den pauschalen Ausschluss bei kurzer Ehedauer im Regierungsentwurf geäußert worden sind: Jeder Ehegatte kann nun die Durchführung des Versorgungsausgleichs bei kurzer Ehezeit verlangen. Einen solchen Antrag kann auch der anwaltlich nicht vertretene Ehegatte stellen, was durch die Änderung von § 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG klargestellt ist (siehe Artikel 2).

Das Antragsrecht dient insbesondere dazu, in seltenen, außergewöhnlich gelagerten Fällen mit einem hohen Anrechtserwerb in kurzer Zeit auf Seiten nur eines Ehegatten einen Versorgungsausgleich zu ermöglichen. In den übrigen Fällen geht es bei einer kurzen Ehezeit in aller Regel nicht um erhebliche Ausgleichsbeträge, so dass der Ausschluss des Versorgungsausgleichs typischerweise auch den Gerechtigkeitsvorstellungen der Ehegatten entspricht.

Zu § 5 VersAusglG (Bestimmung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert)

Die Änderung von § 5 Abs. 1 VersAusglG dient der Klarstellung: Der Versorgungsträger ist gehalten, den Ehezeitanteil in der für das jeweilige Versorgungssystem maßgeblichen Bezugsgröße zu berechnen. Es besteht bei der Bestimmung der Bezugsgröße also kein Auswahlmessen, sofern nicht § 39 ff. VersAusglG ein Wahlrecht einräumt (z. B. § 45 VersAusglG) oder konkrete Vorgaben zur Berechnung von Ehezeitanteil und Ausgleichswert für spezifische Anrechte enthalten (z. B. § 46 VersAusglG). Beispielhaft nennt die Vorschrift die wichtigsten maßgeblichen Bezugsgrößen, nämlich Entgeltpunkte, Rentenbeträge und Kapitalwerte.

Die geänderte Fassung von § 5 Abs. 4 Satz 1 VersAusglG beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung in modifizierter Form zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates und die darauf bezogene Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen (Drucksache 16/10144, Seite 117 und 125). Satz 2 – neu – verdeutlicht, dass in Verfahren über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung diejenigen nahezeitlichen Wertveränderungen zu berücksichtigen sind, die den bei Ehezeitende bestehenden Wert des Anrechts aktualisieren, also insbesondere die planmäßigen Anpassungen von Anwartschaften und laufenden Versorgungsleistungen. Die Berücksichtigung dieser Wertentwicklung entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. BGH vom 11. Juni 2008 – XII ZB 154/07 = FamRZ 2008, 1512).

Zu § 9 VersAusglG (Rangfolge der Ausgleichsformen, Ausnahmen)

Bei der Änderung des Absatzes 4 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Umgestaltung des

§ 18 VersAusglG veranlasst ist (siehe unten zu § 18 VersAusglG).

Zu § 13 VersAusglG (Teilungskosten des Versorgungsträgers)

Die geänderte Fassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen (Drucksache 16/10144, Seite 117).

Der Rechtsausschuss geht davon aus, dass die Gerichte bei der Anerkennung angemessener Teilungskosten des Versorgungsträgers im Sinne des § 13 VersAusglG sich nicht in jedem Fall schematisch an einem bestimmten Prozentsatz des auszugleichenden Werts orientieren, sondern bei einem hohen Wert keinen Abzug zulassen, der das Anrecht empfindlich schmälern würde und außer Verhältnis zu dem Aufwand der Versorgungsträger stünde.

Zu § 14 VersAusglG (Externe Teilung)

Die Änderung des § 14 Abs. 3 VersAusglG beseitigt ein Redaktionsversehen. Eine Verrechnung von Anrechten ist bei der externen Teilung nicht möglich. Deshalb ist der Verweis auf § 10 Abs. 2 VersAusglG zu streichen.

Der neu angefügte § 14 Abs. 4 VersAusglG stellt – korrespondierend zur verfahrensrechtlichen Regelung in § 222 FamFG – auch materiellrechtlich klar, dass der abgebende Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person bei einer externen Teilung den erforderlichen Kapitalbetrag an den aufnehmenden Versorgungsträger der ausgleichsberechtigten Person zu zahlen hat. Wie in der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 222 Abs. 3 FamFG bereits ausgeführt, entspricht der vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person geschuldete Kapitalbetrag nach § 14 Abs. 4 VersAusglG dem Ausgleichswert.

Aus dem bisherigen § 14 Abs. 4 VersAusglG-RegE wird durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 nun § 14 Abs. 5 VersAusglG – neu –. Zugleich wird ein Redaktionsversehen beseitigt: Ist eine externe Teilung nach § 14 Abs. 5 VersAusglG – neu – unzulässig, weil ein Anrecht durch eine Beitragszahlung nicht mehr begründet werden kann, bleibt es bei dem Grundsatz, dass das auszugleichende Anrecht intern zu teilen ist (siehe § 9 Abs. 2 und 3 VersAusglG).

Zu § 15 VersAusglG (Wahlrecht hinsichtlich der Zielversorgung)

Die Änderung des § 15 VersAusglG hat vor allem die Aufgabe, die steuerlichen Interessen der ausgleichspflichtigen Person bei der externen Teilung zu wahren, und schränkt deshalb das Wahlrecht der ausgleichsberechtigten Person teilweise ein. Dies hat folgenden steuerrechtlichen Hintergrund:

Nach § 3 Nr. 55b EStG – neu – sind viele Fälle der externen Teilung für die ausgleichspflichtige Person steuerneutral gestellt (siehe Drucksache 16/10144, Seite 108). Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Ausgleich durch die Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise in der betrieblichen Altersversorgung erfolgt oder aber ein nach § 5 des Altersvorsorgeverträge-Zertifi-

zierungsgesetzes (AltZertG) zertifizierter Vorsorgevertrag („Riester-Rente“) als Zielversorgung gewählt wird.

Aus steuersystematischen Gründen können aber nicht alle Übertragungen steuerneutral gestellt werden (siehe Drucksache 16/10144, Seite 109). So könnte beispielsweise die Wahl einer ungeforderten privaten Rentenversicherung als Zielversorgung zu einem Wechsel des Steuerregimes und damit dazu führen, dass die externe Teilung betrieblicher Anrechte bei der ausgleichspflichtigen Person zu steuerpflichtigen Einkünften in Höhe des Ausgleichswerts führen würde. § 15 Abs. 3 VersAusglG – neu – regelt deshalb, dass die Wahl einer solchen Zielversorgung durch die ausgleichsberechtigte Person der Zustimmung der ausgleichspflichtigen Person bedarf. Stimmt sie zu, hat das Familiengericht die Begründung des Anrechts bei der von der ausgleichsberechtigten Person gewählten Zielversorgung anzuordnen. Stimmt der ausgleichspflichtige Ehegatte nicht zu, so ist die Wahl unwirksam. § 114 Abs. 4 Nr. 7 FamFG – neu – bestimmt, dass die Zustimmung nicht dem Anwaltszwang unterliegt.

§ 15 Abs. 4 VersAusglG – neu – stellt klar, dass ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung, im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder aus einem nach § 5 AltZertG zertifizierten Produkt immer die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt. Damit wird in der Praxis für eine Vielzahl von Fällen die Prüfung nach Absatz 2 (Angemessenheit der gewählten Zielversorgung) und Absatz 3 (keine steuerpflichtigen Einnahmen für die ausgleichspflichtige Person wegen der gewählten Zielversorgung) durch das Familiengericht entbehrlich.

Über die in § 15 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG-RegE bereits enthaltene Bestimmung hinaus regelt § 15 Abs. 4 VersAusglG – neu – nun ausdrücklich, dass ein Anrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung ebenso wie ein Anrecht im Sinne des Betriebsrentengesetzes immer eine angemessene Versorgung im Sinne des Absatzes 2 ist. Wie bislang gilt auch ein nach § 5 AltZertG zertifizierter Vertrag als angemessene Zielversorgung.

Deklaratorisch stellt die Vorschrift zugleich klar, dass die Wahl dieser Zielversorgungen nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen bei der ausgleichspflichtigen Person im Sinne des Absatzes 3 führt. Diese Rechtsfolge ergibt sich aus dem Steuerrecht, wird hier aber nochmals wiederholt, um die familiengerichtliche Praxis bei diesen Zielversorgungen von der Prüfung nach dem Absatz 3 im Einzelfall zu entlasten.

Daneben können auch andere als in § 15 Abs. 4 VersAusglG – neu – benannte Anrechte eine nach den Absätzen 2 und 3 geeignete Zielversorgung darstellen. Wählt die ausgleichsberechtigte Person eine solche Versorgung, bedarf es insoweit aber einer Prüfung im Einzelfall.

Durch die Einfügungen der Absätze 2 und 3 wird der bisherige § 15 Abs. 3 VersAusglG-RegE nun Absatz 5.

Zu § 16 VersAusglG (Externe Teilung von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis)

Die geänderte Fassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates und Nummer 6 der Gegen-

äußerung der Bundesregierung verwiesen (Drucksache 16/10144 Seite 117 und 126).

Zu § 18 VersAusglG (Geringfügigkeit)

Die Änderung des § 18 Abs. 1 VersAusglG modifiziert die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs bei geringfügigem Wertunterschied der beiderseitigen Ausgleichswerte dahingehend, dass die Regelung nur noch für Anrechte gleicher Art gilt. Dadurch wird einerseits der Anwendungsbereich der Norm eingeschränkt und den Bedenken Rechnung getragen, die von einigen Sachverständigen gegen den Vergleich sämtlicher Anrechte auf Stichtagsbasis erhoben wurden. Zum anderen wird der Anwendungsbereich flexibilisiert, weil nunmehr eine Gesamtsaldierung aller beiderseitigen Anrechte für die Anwendung des Absatzes 1 nicht mehr erforderlich ist, sondern auch einzelne beiderseitige Anrechte gleicher Art mit nur geringfügig unterschiedlichen Ausgleichswerten vom Ausgleich ausgenommen werden können. Hierbei bleibt der Normzweck der Vorschrift erhalten: Ein wirtschaftlich letztlich nicht erforderlicher Hin-und-her-Ausgleich von beiderseitigen Anrechten der Ehegatten wird vermieden.

Die Beschränkung des Absatzes 1 auf Anrechte gleicher Art trägt der Tatsache Rechnung, dass sich die auszugleichenden Anrechte im Leistungsspektrum, im Finanzierungsverfahren und in anderen wertbildenden Faktoren teilweise erheblich unterscheiden. Annähernd vergleichbare kapitalisierte Stichtagswerte am Ende der Ehezeit können deshalb zu unterschiedlichen Versorgungsleistungen führen (siehe hierzu bereits den Allgemeinen Teil der Begründung des Regierungsentwurfs, Drucksache 16/10144, Seite 32, sowie die Änderung des § 47 VersAusglG). Bei Anrechten gleicher Art werden hingegen annähernd gleiche Stichtagswerte mit geringem Wertunterschied auch zu ähnlich hohen Versorgungsleistungen führen.

Wegen des Begriffs „Anrechte gleicher Art“ wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 10 Abs. 2 VersAusglG verwiesen (Drucksache 16/10144, Seite 55).

An folgendem Beispiel soll erläutert werden, dass der Anwendungsbereich des § 18 Abs. 1 VersAusglG zugleich flexibilisiert wird: Der Ehemann verfügt über eine Beamtenversorgung mit einem Ausgleichswert von 800 Euro als monatlichem Rentenbetrag. Die Ehefrau hat eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung mit einem Ausgleichswert von 10 Entgeltpunkten erworben, was derzeit einem Rentenbetrag von 265,60 Euro entspricht. Beide Eheleute haben jeweils noch Anwartschaften in einer privaten Rentenversicherung begründet, die sie während der Ehe kurz hintereinander bei derselben Versicherung über dieselbe Versicherungssumme abgeschlossen haben. Der Ausgleichswert dieser Anrechte beträgt beim Ehemann 5 000 Euro, bei der Ehefrau 5 200 Euro. Der geänderte Absatz 1 erlaubt in diesem Fall den Verzicht auf die Teilung der beiden zum Stichtag annähernd gleichwertigen Anrechte aus der privaten Zusatzversorgung. Nur deren Wertunterschied ist gering, nicht aber der Wertunterschied sämtlicher auszugleichenden Anrechte, wie dies nach § 18 Abs. 1 VersAusglG-RegE erforderlich gewesen wäre.

Der geänderte Wortlaut macht deutlich, dass das Familiengericht bei Anwendung des § 18 Abs. 1 VersAusglG – neu –

ein Ermessen hat: Es soll bei einem geringen Wertunterschied vom Ausgleich absehen, kann aber von dieser gesetzlichen Regel abweichen, wenn es die Umstände des Einzelfalls erfordern. Zur Begründung wird insoweit auf die Ausführungen des Regierungsentwurfs zu § 18 Abs. 3 Satz 1 VersAusglG-RegE verwiesen (Drucksache 16/10144, Seite 61).

Auch in § 18 Abs. 2 VersAusglG – neu – ist das Ermessen des Familiengerichts nun ausdrücklich formuliert. Dies war bisher ebenfalls in § 18 Abs. 3 Satz 1 VersAusglG-RegE geregelt; auf die entsprechende Begründung des Regierungsentwurfs wird verwiesen (Drucksache 16/10144, Seite 61).

Da Absatz 1 und 2 nunmehr als Soll-Vorschrift formuliert sind, kann § 18 Abs. 3 Satz 1 VersAusglG entfallen. Der Wegfall der bisher in § 18 Abs. 3 Satz 2 VersAusglG-RegE enthaltenen Regelung dient der Vereinfachung: Sofern das Familiengericht entgegen § 18 Abs. 1 oder 2 VersAusglG trotz Geringfügigkeit dennoch einen Ausgleich durchführt, verbleibt es so bei dem Grundsatz, dass jedes Anrecht gesondert intern oder extern zu teilen ist.

Durch den Wegfall des § 18 Abs. 3 VersAusglG-RegE wird der bisherige Absatz 4 nunmehr Absatz 3.

Zu § 19 VersAusglG (Fehlende Ausgleichsreife)

Die Änderung in § 19 Abs. 2 Nr. 1 VersAusglG berücksichtigt, dass es neben den noch verfallbaren Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes weitere Anrechte gibt, die dem Grund oder der Höhe nach nicht hinreichend verfestigt und daher nicht ausgleichsreif sind.

Klargestellt wird zunächst, dass Anrechten nicht nur dann die Ausgleichsreife fehlt, wenn sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes noch verfallbar sind, sondern dass dies auch bei einer individual- oder tarifvertraglichen Verfallbarkeit gilt. Darüber hinaus erstreckt der Tatbestand den Fall der fehlenden Ausgleichsreife auch auf weitere vergleichbare Sachverhalte. Hier ist beispielsweise an Anwartschaften zu denken, bei denen die Höhe des unverfallbaren Anspruchs zum Zeitpunkt der Scheidung noch nicht hinreichend sicher bestimmt werden kann.

Zum anderen macht die geänderte Regelung deutlich, dass auch Anrechte, für die das Betriebsrentengesetz nicht gilt, Regelungen kennen, die den Verfallbarkeitsbestimmungen des Betriebsrentenrechts entsprechen können und denen deshalb die Ausgleichsreife fehlt. Das ist etwa bei Versorgungszusagen für herrschende Gesellschafter-Geschäftsführer der Fall, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Verfallbarkeitsklauseln, Widerrufsrechte, Bedingungen) ebenfalls noch nicht so hinreichend verfestigt sind, dass eine interne oder externe Teilung dieser Anrechte möglich wäre. Da für diese Anrechte das Betriebsrentengesetz nicht anwendbar ist, bedurfte es einer Erweiterung des Tatbestands.

Zu § 20 VersAusglG (Anspruch auf schuldrechtliche Ausgleichsrente)

Die Ergänzung in § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG – neu – stellt klar, dass bei der Bemessung der Ausgleichsrente auch solche Aufwendungen abzuziehen sind, die Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen, also insbesondere die Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung. Das eingeführte „Nettoprinzip“ soll also nicht nur für Pflichtbeiträ-

ge zur Sozialversicherung insbesondere bei Betriebsrenten gelten. Vielmehr ergibt sich ein vergleichbarer Regelungsbedarf auch bei ausgleichspflichtigen Personen, die privatversichert sind.

Wegen der Änderungen des § 18 VersAusglG ist auch der Verweis im bisherigen § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG anzupassen. Die Verweisung, die jetzt in § 20 Abs. 1 Satz 3 VersAusglG – neu – geregelt ist, kann hierbei zugleich vereinfacht werden.

Zu § 22 VersAusglG (Anspruch auf Ausgleich von Kapitalzahlungen)

Satz 1 enthält eine sprachliche Anpassung an § 20 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG. Durch die Änderung von Satz 2 wird herausgestellt, dass § 22 Satz 1 VersAusglG letztlich nur eine Sondervorschrift zu § 20 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG für den Fall darstellt, dass die ausgleichspflichtige Person aus einem noch nicht ausgeglichenen Anrecht keine laufende Versorgung, sondern Kapitalzahlungen erhält. Im Übrigen gelten die §§ 20, 21 VersAusglG entsprechend, was § 22 Satz 2 VersAusglG jetzt ausdrücklich regelt. Die Anwendung des bislang ausdrücklich in Satz 1 geregelten „Nettoprinzips“ (Bestimmung des Ausgleichswerts nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen oder vergleichbaren Aufwendungen) ergibt sich nun aus § 22 Satz 2 VersAusglG – neu – in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG – neu –.

Zu § 24 VersAusglG (Höhe der Abfindung, Zweckbindung)

Wegen der Änderungen des § 18 VersAusglG ist der Verweis in § 24 Abs. 1 Satz 2 VersAusglG anzupassen.

Zu § 35 VersAusglG (Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze)

Wegen der nachfolgend erläuterten Einfügung in Absatz 1 ist die Überschrift der Norm anzupassen.

Durch die Einfügung in § 35 Abs. 1 VersAusglG wird der Anwendungsbereich der Vorschrift auf die Fälle des Leistungsbezugs wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze erweitert. Hierdurch werden etwaige leistungsrechtliche Auswirkungen der geänderten Ausgleichsstruktur in den Fällen abgemildert, in denen die ausgleichspflichtige Person aufgrund einer besonderen Altersgrenze vorzeitig in den Ruhestand tritt und ihre eigene Versorgung gekürzt wird, sie gleichzeitig aber aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistungen erhalten kann, weil sie die in diesem Versorgungssystem geltende allgemeine Altersgrenze noch nicht erreicht hat. In diesen Fällen steht die ausgleichspflichtige Person wie in den Fällen des § 35 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG-RegE schlechter als nach dem bislang geltenden Ausgleichssystem, das auf der Saldierung der Ehezeitanteile beruhte. Deshalb soll auch hier ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Von dieser Regelung profitieren vor allem Beamtinnen und Beamte mit vorgezogenen Altersgrenzen sowie Soldatinnen und Soldaten. Als Leistungsbezug aufgrund einer besonderen Altersgrenze gilt auch der Bezug jeder vor Erreichen der Regelaltersgrenze gewährten Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversiche-

zung, sei es der Bezug einer vorgezogenen Altersrente oder der gesetzlich ermöglichte vorzeitige Bezug bei anderen Altersrenten.

Zu § 36 VersAusglG (Durchführung einer Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze)

Wegen der Erweiterung des Tatbestands in § 35 Abs. 1 VersAusglG ist auch die Überschrift des § 36 VersAusglG anzugleichen. Die Vorschrift selbst kann unverändert bestehen bleiben.

Zu Kapitel 3

Die Änderung in der Überschrift stellt klar, dass es sich beim korrespondierenden Kapitalwert um eine Hilfsgröße handelt.

Zu § 47 VersAusglG (Berechnung des korrespondierenden Kapitalwerts)

Die Einfügung des § 47 Abs. 1 VersAusglG – neu – sowie des § 47 Abs. 6 VersAusglG – neu – soll ebenso wie die Änderung der Kapitelüberschrift den Rechtsanwender darauf hinweisen, dass es sich bei dem korrespondierenden Kapitalwert um einen Hilfwert handelt, der mit Bedacht anzuwenden ist (siehe bereits die Begründung des Regierungsentwurfs zu Kapitel 3, Drucksache 16/10144, Seite 84).

Absatz 1 – neu – weist auf die Hilfsfunktion des korrespondierenden Kapitalwerts hin: Er wird nach § 5 Abs. 3 VersAusglG nur benötigt, wenn der Ausgleichswert eines Anrechts nicht ohnehin unmittelbar als Kapitalwert bestimmt ist, wie dies beispielsweise bei Anrechten aus der kapitalgedeckten Privatvorsorge der Fall ist.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 1 ändert sich die Bezeichnung der folgenden Absätze. Inhaltlich können die Wertermittlungsvorschriften des § 47 Abs. 2 bis 5 VersAusglG – neu – unverändert bleiben: Sie ermöglichen die Ermittlung des korrespondierenden Kapitalwerts zum Stichtag Ende der Ehezeit als Kapitalbetrag nach den spezifischen Bestimmungen der jeweiligen Versorgungssysteme. Wegen der Einfügung des neuen Absatzes 1 sind die Binnenverweisungen in den Absätzen 4 und 5 (bisher: Absätze 3 und 4) anzupassen.

Absatz 6 – neu – macht deutlich, dass es bei einem Wertvergleich auf der Grundlage von Kapitalwerten und korrespondierenden Kapitalwerten nicht nur auf deren Höhe ankommt. Berücksichtigt werden sollen auch weitere wertbildende Faktoren, die sich auf die Versorgung auswirken. Die Vorschrift benennt zunächst diejenigen Fälle, in denen ein solcher Wertvergleich erforderlich ist: Dies sind wie nach geltendem Recht Vereinbarungen der Ehegatten (§§ 6 bis 8 VersAusglG). Ferner ist ein Vergleich anzustellen bei der Prüfung eines geringen Wertunterschieds (§ 18 Abs. 1 VersAusglG) sowie bei der Prüfung von Härtefällen, bei denen es auf eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung der Versorgungssituation ankommt (§ 27 VersAusglG). Maßgeblich sind dabei in erster Linie die von den Versorgungsträgern ermittelten Kapitalwerte und korrespondierenden Kapitalwerte.

Dessen ungeachtet stellt die Vorschrift klar, dass bei dem Wertvergleich darüber hinaus neben diesen Kapitalwerten

der auszugleichenden Anrechte auch weitere wertbildende Faktoren zu berücksichtigen sind, die sich auf die zu erwartende oder die tatsächlich gezahlte Versorgung auswirken. Dies sind insbesondere deren Leistungsspektrum (z. B. isolierte Altersversorgung einerseits und Anrechte, die neben der Altersversorgung auch Invaliditäts- und Hinterbliebenenschutz gewährleisten andererseits), die allgemeinen Anpassungen (z. B. Steigerungen der gesetzlichen Rentenversicherungen einerseits, statische Privatrenten ohne Anpassungen in der Leistungsphase andererseits), die Finanzierungsverfahren (z. B. Abschnittsdeckungsverfahren berufsständischer Versorgungswerke einerseits, Umlagefinanzierungsverfahren der Sozialversicherung andererseits) sowie andere wertbildende Faktoren (z. B. Insolvenzschutz, Teilkapitalisierungsrechte etc.).

In Ergänzung der Begründung des Regierungsentwurfs zu § 47 Abs. 4 VersAusglG (Drucksache 16/10144, Seite 85) wird darauf hingewiesen, dass der Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG, Drucksache 16/10067) die Bestimmungen für den maßgeblichen Rechnungszins bei der Bewertung von Pensionsrückstellungen weiter konkretisiert hat: Nach § 253 Abs. 2 HGB-RegE soll dieser Rechnungszins nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben werden. Das neue handelsrechtliche Bewertungsrecht führt so zu realistischen Stichtagswerten, die also – ohne erheblichen Mehraufwand für die Versorgungsträger – auch für Zwecke des Versorgungsausgleichs nutzbar gemacht werden können. Damit steht künftig auch im Versorgungsausgleich zum maßgeblichen Stichtag (Ende der Ehezeit) ein klar definierter Rechnungszins zur Verfügung. Der steuerliche Rechnungszins von 6 Prozent nach § 6a EStG kann künftig also nicht mehr herangezogen werden (Drucksache 16/10067, Seite 56).

Zu § 48 VersAusglG (Allgemeine Übergangsvorschrift)

Die Änderung des § 48 VersAusglG bündelt zum einen die Anordnungen zum Übergangsrecht und führt so zu höherer Anwenderfreundlichkeit. Zum anderen dient sie der Anpassung an die geänderte Übergangsvorschrift des FGG-Reformgesetzes (siehe Artikel 22 – neu –). Die Grundstruktur der Vorschrift bleibt unverändert: Für Verfahren, die ab dem 1. September 2009 eingeleitet werden, gilt das reformierte materielle Recht des Versorgungsausgleichs und das reformierte Verfahrensrecht des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586). Diese Rechtsfolge bedarf keiner gesonderten Regelung. Für Verfahren, die vor dem 1. September 2009 eingeleitet werden, ist das bislang geltende Recht anzuwenden (Absatz 1), es sei denn, es kommt aus besonderen Gründen zur Anwendung des neuen Rechts (Absatz 2). Ergänzt wird diese Regelung durch die Anordnung, wonach das reformierte Recht auch dann anzuwenden ist, wenn am 31. August 2010 noch keine erstinstanzliche Endentscheidung ergangen ist (Absatz 3). Dies entspricht, wenngleich mit anderer Regelungstechnik, auch dem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zu Nummer 10 (Drucksache 16/10144, Seite 119 f.).

Die Änderung in Absatz 1 stellt klar, dass neben dem bislang geltenden materiellen Recht auch das bisherige Verfahrensrecht anzuwenden ist, wenn das Verfahren über den Versor-

gungsausgleich bis zum 1. September 2009 eingeleitet worden ist. Dies entspricht der allgemeinen Übergangsvorschrift des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2743): Nach Artikel 111 Abs. 1 Satz 1 FGG-RG gilt das bis zum Inkrafttreten des Reformgesetzes geltende Verfahrensrecht für diejenigen Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt – dem 1. September 2009 (vgl. Artikel 112 Abs. 1 FGG-RG) – eingeleitet worden sind. Aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit wiederholt § 48 Abs. 1 VersAusglG jetzt diese verfahrensrechtliche Überleitung.

Absatz 2 regelt die Ausnahmen zu dem in Absatz 1 bestimmten Grundsatz, und zwar ebenfalls sowohl für das Verfahrensrecht als auch für das materielle Recht: Für bestimmte, noch vor dem 1. September 2009 eingeleitete Verfahren soll das neue Recht gelten. Verfahrensrechtlich wird dies auch in Artikel 111 FGG-Reformgesetz nachvollzogen (siehe Artikel 22 – neu –). Damit ist die erforderliche Parallelität von materiellem Recht und Verfahrensrecht auch im Übergangsrecht gewährleistet (siehe hierzu Drucksache 16/10144, Seite 87).

In der jeweils ersten Alternative der Nummern 1 und 2 nimmt Absatz 2 die in Artikel 111 Abs. 4 FGG-RG vorgesehene Ergänzung auf, mit der die Anwendung des neuen Verfahrensrechts auch für abgetrennte Versorgungsausgleichssachen angeordnet wird. Dieser Regelung entsprechend erstreckt Absatz 2 die Geltung des neuen materiellen Rechts und des Verfahrensrechts auf Versorgungsausgleichssachen, die – nach § 628 Nr. 1, 2 oder 4 ZPO bzw. nach § 140 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 oder 5 FamFG – vom Scheidungsverbund abgetrennt sind (Nummer 1) oder nach Inkrafttreten des neuen Rechts abgetrennt werden (Nummer 2). Die Vorschrift entspricht insoweit materiell § 48 Satz 2 VersAusglG-RegE.

Erfasst werden damit insbesondere diejenigen praktisch wichtigen Fälle, in denen der Versorgungsausgleich abgetrennt wird, weil die Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Ehescheidung außergewöhnlich verzögern und dieser Aufschub eine unzumutbare Härte darstellen würde (§ 628 Satz 1 Nr. 4 ZPO). Eine formelle Aussetzung oder Ruhensanordnung erfolgt in diesen abgetrennten Versorgungsausgleichssachen dann in der Regel nicht. Vielmehr werden sie weiter betrieben, was tatsächlich jedoch wegen der Schwierigkeiten bei der Beibringung von Auskünften und der Ermittlung von Anrechten oft mit langen Bearbeitungszeiten verbunden ist, vor allem in Fällen mit Auslandsbezug. Es ist weder erforderlich noch praktikabel, in diesen Verfahren noch nach Jahren das bisherige Ausgleichssystem beizubehalten.

Außerdem nimmt Absatz 2 die Neuregelungen in Artikel 111 Absatz 3 FGG-RG auf (siehe Artikel 22 – neu –): Neues Verfahrensrecht ist danach auch auf Verfahren anzuwenden, die bei Inkrafttreten des Reformgesetzes ausgesetzt sind oder danach ausgesetzt werden bzw. deren Ruhen bei Inkrafttreten des Reformgesetzes angeordnet ist oder danach angeordnet wird. Diese Änderung hatte der Bundesrat in Nummer 10 seiner Stellungnahme vorgeschlagen; die Bundesregierung hatte dem in modifizierter Form in der Gegenäußerung bereits zugestimmt (siehe Drucksache 16/10144, Seite 120 und 128). Absatz 2 übernimmt diese Regelung und stellt auch hier den erforderlichen Gleichlauf zwischen dem materiellen Recht des Versorgungsausgleichs und dem Verfahrensrecht her für diejenigen Verfahren, die als Folgesache

oder isoliertes Verfahren am Stichtag ausgesetzt sind oder ruhen (Nummer 1) oder danach ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht werden (Nummer 2). Dies betrifft z. B. die Fälle einer Wiederaufnahme nach Aussetzung gemäß § 614 ZPO oder § 53c FGG.

Absatz 3 entspricht einer weiteren Änderung des FGG-Reformgesetzes (siehe Artikel 22 – neu –): Artikel 111 FGG-RG wird um einen Absatz 5 ergänzt, der den Geltungsbereich des neuen Verfahrensrechts auch auf Verfahren über den Versorgungsausgleich sowie die mit diesen im Verbund stehenden Scheidungs- und Folgesachen erstreckt, in denen am 31. August 2010 im ersten Rechtszug noch keine Endentscheidung erlassen wurde.

In Absatz 3 wird dieser Geltungsbereich für das materielle Recht des Versorgungsausgleichs übernommen und zugleich für das Verfahrensrecht wiederholt. Auf diese Weise sind ein Jahr nach Inkrafttreten des VAStrRefG auf alle erstinstanzlich noch nicht entschiedenen und vor dem 1. September 2009 eingeleiteten Versorgungsausgleichssachen, die nicht bereits nach Absatz 2 in das neue Recht überführt worden sind, das neue materielle Recht und das neue Verfahrensrecht anzuwenden. Dies trägt einem Bedürfnis der Praxis und der beteiligten Versorgungsträger Rechnung, nur noch für einen überschaubaren Zeitraum mit den alten Regelungen umgehen zu müssen. Erfasst werden auch nicht weiterbetriebene und nach der Aktenordnung weggelegte Scheidungsverfahren. Ohne diese Vorschrift müssten diese Verfahren bei erneutem Aufruf noch über viele Jahre nach altem Recht entschieden und hierbei auch die verfassungsrechtlich bedenkliche Barwert-Verordnung weiter angewendet werden.

Zu § 50 VersAusglG (Wiederaufnahme von ausgesetzten Verfahren nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz)

Die geänderte Fassung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Zur Begründung wird auf Nummer 11 der Stellungnahme des Bundesrates verwiesen (Drucksache 16/10144, Seite 121). Die Vorschrift wurde außerdem rechtstechnisch vereinfacht.

Zu § 51 VersAusglG (Zulässigkeit einer Abänderung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs)

Die Neufassung von § 51 Abs. 4 VersAusglG dient einer präziseren Abgrenzung der Fälle, in denen abweichend von § 51 Abs. 3 VersAusglG eine nachträgliche Korrektur von Wertverzerrungen durch die Barwert-Verordnung nur über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung erfolgen soll: Der geänderte Absatz 4 begrenzt den Anwendungsbereich auf diejenigen Fälle, in denen es bei der Erstentscheidung zu einem so genannten Supersplitting nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG kam. Gegenstand dieses Supersplittings mit einem Ausgleichsrest waren typischerweise betriebliche Anrechte.

§ 51 Abs. 4 Satz 2 VersAusglG-RegE nahm vom Verweis auf die schuldrechtliche Korrektur – als Rückausnahme von Satz 1 – nur Anrechte aus, die bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes bestehen. Diese Rückausnahme ist nach der Änderung von Satz 1 nicht mehr regelungsbedürftig. Denn nunmehr ergibt sich

bereits aus der geänderten Formulierung, dass diese Anrechte auch dann nach Absatz 3 korrigiert werden können, wenn noch schuldrechtliche Ausgleichsansprüche verbleiben. Anrechte bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes werden bislang nämlich nicht nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG ausgeglichen, sondern nach § 1 Abs. 3 VAHRG, dem so genannten analogen Quasisplitting. In der Sache bleibt es daher aus den im Regierungsentwurf dargelegten Gründen (Drucksache 16/10144, Seite 91) dabei, dass diese Anrechte vom geänderten Absatz 4 nach wie vor nicht erfasst sind.

Die in § 51 Abs. 4 Satz 2 VersAusglG-RegE genannten Anrechte bei einem Träger einer Zusatzversorgung des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes sind aber nicht die einzigen Anrechte, bei denen es trotz einer etwaigen schuldrechtlichen Korrekturmöglichkeit beim Grundsatz des Absatzes 3 verbleiben soll, einen neuen Wertausgleich bei der Scheidung zu ermöglichen. Zu berücksichtigen sind darüber hinaus Anrechte aus einer Beamtenversorgung oder aus einer berufsständischen Versorgung, bei denen schuldrechtlich auszugleichende Reste unter anderem deshalb entstehen konnten, weil der bislang geltende Höchstbetrag für einen Ausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 5 BGB überschritten wurde. Betroffen sind hier also nicht Zusatzversicherungen, sondern Regelsicherungssysteme mit hohen Ausgleichswerten. Es wäre unbillig, die Eheleute in diesen Fällen auf eine Korrektur über Ausgleichsansprüche nach der Scheidung gemäß den §§ 20 bis 26 VersAusglG zu verweisen. Da auch für diese Anrechte bislang kein Ausgleich im Wege des Supersplittings nach § 3b Abs. 1 Nr. 1 VAHRG stattfand, ist Absatz 4 in der geänderten Fassung nicht anwendbar und damit eine Korrektur nach Absatz 3 möglich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Wegen der nachfolgend erläuterten Einfügung des § 229 ist auch die Anpassung der Inhaltsübersicht erforderlich.

Zu Nummer 2c (§ 114 Abs. 4 FamFG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 3 Abs. 3 VersAusglG und § 15 VersAusglG (siehe Artikel 1): Die Vorschrift stellt klar, dass der Antrag, einen Versorgungsausgleich bei kurzer Ehezeit durchzuführen, nicht dem Anwaltszwang unterliegt. Dasselbe gilt für die Zustimmung der ausgleichspflichtigen Person für den Fall, dass die gewählte Zielversorgung im Fall der externen Teilung bei ihr zu steuerpflichtigen Einnahmen führt.

Zu Nummer 5

Zu § 220 FamFG (Verfahrensrechtliche Auskunftspflicht)

Durch die Einfügung in Absatz 4 Satz 1 wird auch im Gesetzestext klargestellt, dass die Versorgungsträger die für die Teilung maßgeblichen Regelungen im Rahmen der Auskunft mitzuteilen haben (so bereits die Begründung des Regierungsentwurfs, Drucksache 16/10144, Seite 94). Meist wird der Verweis auf allgemeine Vertragsbedingungen oder auf

Satzungsrecht genügen, sofern dem Gericht die entsprechenden Regelungen bereits bekannt sind. Jedoch sind auch Fälle denkbar, bei denen der Versorgungsträger einen Teilungsvorschlag im Einzelfall unterbreitet, etwa bei individuell ausgestalteten betrieblichen Versorgungszusagen. In diesem Fall können die entsprechenden Regelungen dem Gericht bei der Auskunft in einer gesonderten Anlage übermittelt werden.

Zu § 222 FamFG (Durchführung der externen Teilung)

Bei der Änderung des Absatzes 3 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus § 14 Abs. 4 VersAusglG – neu – ergibt.

Der neu angefügte § 222 Abs. 4 FamFG stellt klar, dass die Absätze 1 bis 3 bei einer externen Teilung nach § 16 VersAusglG nicht anzuwenden sind. Dies ist bereits in der Begründung des Regierungsentwurfs erläutert (Drucksache 16/10144, Seite 96), soll aber auch im Normtext unmissverständlich zum Ausdruck kommen.

Zu § 229 FamFG – neu – (Elektronischer Rechtsverkehr zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern)

Die Vorschrift enthält die Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr zwischen den Familiengerichten und den Versorgungsträgern. Sie geht zurück auf einen Vorschlag des Bundesrates in Nummer 13 seiner Stellungnahme, den die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung unterstützt hat (Drucksache 16/10144, Seiten 120 bis 122 und 128 bis 129).

Absatz 1 Satz 1 eröffnet für die Familiengerichte und die nach § 219 Nr. 2 und 3 FamFG beteiligten Versorgungsträger die Teilnahme an einem elektronischen Übermittlungsverfahren, für das spezielle Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 gelten. Die Teilnahme am Übermittlungsverfahren ist für beide Seiten freiwillig. Eine förmliche Teilnahmeerklärung ist nicht vorgesehen. Die Teilnahme wird bereits durch die faktische Nutzung des Verfahrens begründet. Der Beitritt zu dem Verfahren kann auf beiden Seiten sukzessive erfolgen. Übermittelt werden können in dem Verfahren alle für den Versorgungsausgleich erforderlichen Daten; die Übermittlung ist also nicht nur in der Form eines lesbaren elektronischen Dokuments möglich.

Nach Absatz 1 Satz 2 können Dritte mit der elektronischen Übermittlung beauftragt werden. Wie im allgemeinen Zustellungsrecht (§ 15 Abs. 2 FamFG i. V. m. § 168 Abs. 1 ZPO) können somit beliebige Unternehmer mit der Ausführung der Übermittlung beauftragt werden. Der Dritte kann als technischer Dienstleister den hoheitlichen Akt der Zustellung bewirken und Eingangsstelle für Übermittlungen an das Gericht sein.

Nach Absatz 2 Nr. 1 darf für das Übermittlungsverfahren nur ein einziger bundeseinheitlicher Standard gelten. Diese Einheitlichkeit ist bei der vorgesehenen Übermittlung der Daten über das EGVP gewährleistet (Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach, siehe auch www.egvp.de). Über dieses System wird beispielsweise bereits jetzt der elektronische Rechtsverkehr zwischen den Registergerichten und den Notaren in Handelsregistersachen abgewickelt. Eine flächendeckende Nutzbarkeit des Übermittlungsverfahrens für alle Gerichte oder alle Versorgungsträger setzt Absatz 2 Nr. 1 nicht voraus. Die technischen Einzelheiten können von

der zuständigen Bund-Länder-Kommission Elektronischer Rechtsverkehr im Benehmen mit den Versorgungsträgern festgelegt werden.

Nach Absatz 2 Nr. 2 muss das Übermittlungsverfahren die Authentizität und die Integrität der Daten gewährleisten. Die Vorschrift knüpft damit an den Standard an, der in anderen Rechtsvorschriften wie § 55a Abs. 1 VwGO für die Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das Gericht gesetzt worden ist. Die Richtlinien des EGVP gewährleisten die erforderliche Authentizität und Integrität. Das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ergibt sich aus den jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften.

Nach Absatz 2 Nr. 3 sind die Daten bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze zu verschlüsseln. Welches Verfahren hierfür angewendet wird, kann von dem Betreiber des Übermittlungsverfahrens verbindlich vorgegeben werden.

Absatz 3 statuiert eine Pflicht für die Familiengerichte und für die Versorgungsträger zur Nutzung des Übermittlungsverfahrens. Wenn das Übermittlungsverfahren technisch verfügbar ist und das Familiengericht daran teilnimmt, ist das gerichtliche Ermessen im Hinblick auf den Übermittlungsweg eingeschränkt. Durch die Nutzung des Übermittlungsverfahrens werden gerichtliche Auskunftersuchen den Versorgungsträgern bekannt gegeben. Einer Bekanntgabe bedarf es gemäß § 15 Abs. 1 FamFG regelmäßig, da gerichtliche Auskunftersuchen an Versorgungsträger üblicherweise den Lauf einer Frist auslösen oder eine Fristbestimmung enthalten. Die Übermittlung eines gerichtlichen Auskunftersuchens auf dem Papierwege trotz technischer Verfügbarkeit des Übermittlungsverfahrens ist unzulässig, aber nicht unwirksam, weil es sich bei Absatz 3 Satz 1 lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt.

Umgekehrt besteht auch für diejenigen Versorgungsträger, die an dem Verfahren nach dieser Vorschrift teilnehmen, bei technischer Verfügbarkeit des Systems die Pflicht, das Übermittlungsverfahren zu benutzen. Die für die Bearbeitung geeignete Form der Übermittlung wird in den dafür vorgesehenen Gremien zwischen den Nutzern und dem Betreiber des Übermittlungsverfahrens festgelegt. Ein Verstoß gegen den vorgeschriebenen Übermittlungsweg oder die vorgeschriebene Form der Übermittlung führt auch hier nicht zur Unwirksamkeit der Erklärungen oder Auskünfte des Versorgungsträgers, da es sich bei Absatz 3 Satz 1 um eine reine Ordnungsvorschrift handelt.

Um die Flexibilität des Übermittlungsverfahrens zu gewährleisten, wurde hier entgegen dem Vorschlag des Bundesrates gemäß Nummer 12 seiner Stellungnahme (Drucksache 16/10144, Seite 121) auf eine Verordnungsermächtigung zur Einführung des Verfahrens nach dem Vorbild der §§ 130a, 130b ZPO bzw. § 14 Abs. 4 FamFG verzichtet. Ein informeller Rahmen für das Übermittlungsverfahren erscheint ausreichend, weil dessen Benutzerkreis, bestehend aus Versorgungsträgern und Familiengerichten, überschaubar bleibt. Außerdem bleibt anders als bei § 130a ZPO die Wirksamkeit einer Erklärung des Versorgungsträgers von einem Verstoß gegen Formvorschriften wie oben ausgeführt, grundsätzlich unberührt. Technische Einzelheiten zur einzuhaltenden Form im Übermittlungsverfahren sind zwischen den Nutzern und dem Betreiber des Übermittlungsverfahrens

einvernehmlich festzulegen und in geeigneter Form bekannt zu machen.

Nach Absatz 4 ist für gerichtliche Zustellungen an Versorgungsträger das Übermittlungsverfahren zu nutzen. Die Vorschrift schränkt das Ermessen der Geschäftsstelle, wie eine Bekanntgabe einer Entscheidung zu bewirken ist, ein. Während es bisher in das freie Ermessen der Geschäftsstelle gestellt war, ob Zustellungen elektronisch nach § 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO ausgeführt werden, ist die Nutzung des papierlosen Übermittlungsverfahrens nunmehr bei technischer Verfügbarkeit und Teilnahme des Versorgungsträgers am Verfahren obligatorisch. Absatz 4 betrifft ausschließlich Entscheidungen in Versorgungsausgleichssachen. Die Übermittlung dieser Entscheidungen im Übermittlungsverfahren ist eine förmliche Zustellung, so dass auch das Zustellungsgebot in § 41 Abs. 1 Satz 2 FamFG durch die Nutzung des Übermittlungsverfahrens erfüllt wird. Hat das Familiengericht das Gebot der Zustellung im Übermittlungsverfahren versehentlich nicht beachtet, hat dies nicht die Unwirksamkeit der Zustellung zur Folge, da es sich bei Absatz 4 ebenfalls lediglich um eine Ordnungsvorschrift handelt. Die Formvorschriften für die zu übermittelnden elektronischen Dokumente bleiben von Absatz 4 unberührt.

Absatz 5 erleichtert den Nachweis der Zustellung bei elektronischer Übermittlung an den Versorgungsträger. Die Vorschrift greift einen Vorschlag des Bundesrates in Nummer 12 seiner Stellungnahme in modifizierter Form auf. Schon das geltende Recht lässt ein elektronisches Empfangsbekennnis zu (§ 15 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 174 Abs. 3 Satz 2 ZPO). Dieses ist jedoch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und ist ein Textdokument, das von der Justiz manuell ausgewertet werden muss. Absatz 5 lässt dem gegenüber eine automatisiert erzeugte Eingangsbestätigung des elektronischen Postfachs des Versorgungsträgers als Zustellungsnachweis genügen. Der Nachweis wird somit nicht mehr an einen Willensakt des Empfängers gebunden. Dies kann verantwortet werden, weil die Zahl der in Betracht kommenden Empfänger überschaubar ist und weil die Zuverlässigkeit der Versorgungsträger, die an dem Übermittlungsverfahren teilnehmen, außer Frage steht. Das technische System garantiert zudem, dass fehlgeschlagene Übermittlungen den Gerichten sofort angezeigt werden, und dass fehlerhafte Eingangsbestätigungen praktisch ausgeschlossen sind.

Die Vorschrift hat Pilotcharakter. Falls sich das Übermittlungsverfahren in dieser Form bewährt, ist eine Erstreckung auf weitere gerichtliche Verfahren mit gleichartiger Beteiligungsstruktur überlegenswert.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 3b (§ 76 Abs. 4 SGB VI)

Der erste anzufügende Satz entspricht der bisher vorgesehenen Ergänzung. Mit dem neu anzufügenden Satz 2 werden die schon in § 187 Abs. 5 Satz 2 bis 4 SGB VI enthaltenen Sonderregelungen für Fälle, in denen eine isolierte Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach rechtskräftiger Scheidung ergeht, für den Anwendungsbereich von § 76 SGB VI übernommen.

Zu Nummer 8 (§ 120g Externe Teilung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Änderungen in § 15 VersAusglG: Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 5; deshalb war der Verweis anzupassen.

Zu Nummer 11d (§ 187 Abs. 5 SGB VI)

Die in Doppelbuchstabe aa geregelte Änderung entspricht der Änderung des Regierungsentwurfs. Darüber hinaus war in Doppelbuchstabe bb noch eine redaktionelle Berichtigung erforderlich, denn § 187 Abs. 5 Satz 2 verweist bislang auf § 623 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Diese Vorschrift wird ab dem 1. September 2009 durch § 137 Abs. 2 Nr. 1 FamFG ersetzt.

Zu Nummer 15 (§ 268a SGB VI)

Nach der bisher vorgesehenen Fassung der Besitzschutzregelung (Beibehaltung des bisherigen „Rentnerprivilegs“) war das Eingreifen dieses Besitzschutzes davon abhängig, ob noch vor dem Inkrafttreten der Reform des Versorgungsausgleichs die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist und die an sich zu kürzende Rente der ausgleichspflichtigen Person begonnen hat. Der Besitzschutz war somit unter anderem von der von den Beteiligten nur begrenzt beeinflussbaren und oft von Zufälligkeiten abhängigen Dauer des Versorgungsausgleichsverfahrens abhängig.

Mit der vorgesehenen Änderung soll der Besitzschutz zu Gunsten der Betroffenen ausgeweitet werden. In Anlehnung an die bisher vorgesehenen generellen Übergangsregelungen zum Versorgungsausgleich in § 48 Abs. 1 VersAusglG soll das Eingreifen von Besitzschutz in Form der Weitergeltung des bisherigen „Rentnerprivilegs“ daher – neben dem Erfordernis des Beginns der an sich zu kürzenden Rente vor Inkrafttreten der Reform – davon abhängig sein, ob das Verfahren über den Versorgungsausgleich bis zum Inkrafttreten der Reform eingeleitet wurde.

Zu Artikel 5 (Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVersTG))**Zu § 2 BVersTG** (Anspruch)

Der dem Rentenrecht nachgebildete beamtenversorgungsrechtliche Auskunftsanspruch gilt auch für die ausgleichsberechtigte Person nach diesem Gesetz. Die Neuregelung des § 49 Abs. 10 BeamtVG wird im Rahmen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes mit Wirkung ab dem 1. Juli 2009 in das BeamtVG eingefügt (siehe Drucksache 16/10850).

Zu § 4 BVersTG (Rückforderung)

§ 52 Abs. 5 BeamtVG wird mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz mit Wirkung ab dem 1. Juli 2009 aufgehoben (siehe Drucksache 16/10850). Deshalb ist die Verweisung in § 4 BVersTG insoweit zu korrigieren.

Zu Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 3 Buchstabe a** (§ 57 BeamtVG)**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine rentengleiche Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 101, 286a SGB VI. In diesen Bestimmungen wird die Übergangsvorschrift für das „Rentnerprivileg“ in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst. Diese Regelung wird wirkungsgleich auf das Pensionistenprivileg übertragen. Auf die Begründung zu Artikel 4 und 5 wird insoweit sinngemäß verwiesen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Inhaltsübersicht (siehe Erläuterung zu Nummer 6).

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 55c SVG)**Zu Doppelbuchstabe bb**

Es handelt sich um eine rentengleiche Folgeänderung zu den Änderungen in den §§ 101, 286a SGB VI (siehe auch die Änderung in § 57 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG in Artikel 6).

Zu Nummer 6 (§ 55f SVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) wird mit Wirkung vom 1. Juli 2009 ein neuer § 55e SVG mit der Überschrift „10b. Abzug für Pflegeleistungen“ in das Soldatenversorgungsgesetz eingefügt (siehe auch Drucksache 16/10580). Um den Sachzusammenhang der §§ 55c bis 55e SVG zum Versorgungsausgleich zu erhalten, wird dieser § 55e SVG in § 55f SVG umbenannt.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Nummer 2** (§ 17 Abs. 3 ALG)

Mit der Neufassung von Absatz 3 Satz 3 wird verhindert, dass durch die Begrenzung der anrechenbaren Monate auf die Ehezeit – in diesem Sinne wird die bisherige Vorschrift ausgelegt – in vielen Fällen der Versorgungsausgleich für den Ausgleichsberechtigten mangels Erfüllung der Wartezeit ins Leere läuft. Von den auf die Wartezeit anrechenbaren Monaten, die sich aus der Durchführung des Versorgungsausgleichs ergeben, sollen nur noch die Monate abgezogen werden, die die bezogen auf Anrechte der Alterssicherung der Landwirte ausgleichsberechtigte Person bereits in diesem System zurückgelegt hat. Verhindert wird somit in Zukunft – wie bisher schon – nur eine Doppelanrechnung; die darüber hinausgehende Begrenzung der anrechenbaren Monate auf die Ehezeitmonate soll hingegen entfallen. Das Problem eines Leerlaufens des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die Anrechte aus der Alterssicherung der Landwirte stellte sich nach bisherigem Recht in dieser Schärfe nicht, da der Versorgungsausgleich nicht in jedem Falle in der Alterssicherung der Landwirte – wie dies nach neuem Recht und

der dort vorgesehenen internen Teilung jedes Anrechts vorgesehen ist – durchgeführt wurde.

Zu Nummer 5 (§ 30 Abs. 1 ALG)

Es handelt sich um die Berichtigung einer Verweisung (§ 101 SGB VI erhält gemäß Artikel 4 Nummer 5 künftig einen Absatz 3b).

Zu Artikel 10 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 22 Nummer 5 Satz 2 EStG)

Bei der Neufassung des Satzteils wurden die durch das Eigenheimrentengesetz vom 29. Juli 2008 vorgenommenen Änderungen (BGBl. I S. 1509) des § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG berücksichtigt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 20 Abs. 1 LPartG)

Durch die geänderte Formulierung finden auch die Härtefallregelungen der §§ 32 bis 38 VersAusglG auf die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG))

Durch die Änderung von Artikel 13 werden die Verfahrenswerte in Versorgungsausgleichssachen erhöht. Damit soll der Aufwand angemessen vergütet werden, der für die Familiengerichte und für die Anwältinnen und Anwälte entsteht. Die Grundstruktur der reformierten Vorschrift bleibt hierbei unverändert.

In § 50 Absatz 1 Satz 1 FamGKG wird zunächst eine Sonderregel für die Bestimmung des Verfahrenswertes bei Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung (§ 20 ff. VersAusglG) eingefügt: In diesen Fällen beträgt der Verfahrenswert für jedes Anrecht 20 Prozent des in drei Monaten erzielten Nettoeinkommens der Ehegatten. Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung häufig mit einem höheren Aufwand verbunden ist, denn es müssen oft komplexe, zeitlich weit zurückliegende Sachverhalte erneut aufgerollt werden.

Im Unterschied zu den sonstigen Versorgungsausgleichssachen soll der Verfahrenswert deshalb für jedes Anrecht das Doppelte (20 Prozent statt 10 Prozent) betragen. An dem Mindestwert von 1 000 Euro nach Satz 2 ändert sich nichts. Praktisch führt die Änderung in den Fällen zu höheren Verfahrenswerten, in denen ein höheres Nettoeinkommen der Ehegatten vorhanden ist. Bei einem gemeinsamen Nettoeinkommen der Ehegatten von bis zu knapp 1 700 Euro, das gegebenenfalls zur Verfahrenskostenhilfebewilligung führt, verbleibt es hingegen bei dem Mindestwert von 1 000 Euro. Den Ländern entstehen hierdurch nach Überzeugung des Ausschusses keine zusätzlichen Kosten. Ohnehin wird die Bedeutung von Ausgleichsansprüchen nach der Scheidung durch die Strukturreform des Versorgungsausgleichs zurückgehen.

Außerdem wird die Formulierung „für jedes auszugleichende Anrecht“ in „für jedes Anrecht“ geändert. Damit ist klar gestellt, dass jedes verfahrensgegenständliche Anrecht bei der Bestimmung des Verfahrenswerts zu berücksichtigen ist, und zwar auch dann, wenn es im Ergebnis nicht zu einem Ausgleich im Wege einer internen oder externen Teilung des Anrechts kommt.

Zum anderen entfällt der in § 50 Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz FamGKG-RegE für den Verfahrenswert vorgesehene Höchstbetrag von 5 000 Euro. Auch diese Änderung wirkt sich nur bei Ehegatten mit einem hohen Nettoeinkommen aus. In diesen Fällen sind in der Regel auch werthaltige und komplexe Altersversorgungen vorhanden, die eine besondere anwaltliche Beratung erfordern und zu mehr Aufwand bei den Familiengerichten führen. Deshalb ist es gerechtfertigt, in diesen Fällen einen höheren Wert als 5 000 Euro anzusetzen.

Sollte diese Bewertung im Einzelfall zu unbilligen Ergebnissen führen, kann das Familiengericht den Verfahrenswert im Einzelfall nach § 50 Abs. 3 FamGKG herabsetzen. Bei Ehegatten mit geringem Nettoeinkommen, die gegebenenfalls verfahrenskostenhilfeberechtigt sind, wirkt sich der Wegfall des Höchstwertes in der Regel nicht aus. Zusätzliche Kosten entstehen den Ländern im Ergebnis somit auch durch diese Änderung nicht.

Zu Artikel 22 – neu – (Änderung des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG))

Die Ergänzung von Artikel 111 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2743) geht zurück auf den Vorschlag des Bundesrates in Nummer 10 seiner Stellungnahme, dem die Bundesregierung in modifizierter Form in der Gegenäußerung zugestimmt hat (siehe Drucksache 16/10144, Seite 120 und 128).

Absatz 2 stellt klar, dass in Bestandsverfahren wie Betreuung, Vormundschaft oder Beistandschaft jeder selbständige Verfahrensgegenstand, der mit einer durch Beschluss (§ 38 FamFG) zu erlassenden Endentscheidung zu erledigen ist, ein neues, selbständiges Verfahren begründet. Hierunter fällt insbesondere die gerichtliche Aufsichts- und Genehmigungstätigkeit im Rahmen einer Vormundschaft oder einer Betreuung. Wird ein solches Verfahren nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des FGG-Reformgesetzes eingeleitet, so ist darauf neues Verfahrensrecht anzuwenden. Dadurch wird sichergestellt, dass es entsprechend dem in Nummer 10 der Stellungnahme des Bundesrates verfolgten Anliegen auch in Bestandsverfahren zu einer zügigen Umstellung auf das neue Verfahrensrecht kommt.

Absatz 3 legt fest, dass das neue Verfahrensrecht auf Verfahren in Familiensachen anzuwenden ist, die auf der Grundlage einer formellen gerichtlichen Entscheidung bei Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes am 1. September 2009 ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht sind oder nach diesem Zeitpunkt ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht werden. Dies betrifft

insbesondere die Aussetzung des Verfahrens z. B. nach den §§ 246 ff., 614 ZPO, § 52 Abs. 2 FGG und die Anordnung des Ruhens des Verfahrens nach den §§ 251, 251a ZPO.

In Verfahren über den Versorgungsausgleich ordnen die Absätze 4 und 5 darüber hinausgehend die Umstellung von Altverfahren auf das neue Verfahrensrecht an. Hierdurch wird der Gleichlauf zu der in § 48 VersAusglG enthaltenen Übergangsregelung hergestellt (siehe Artikel 1). Diese erstreckt das ab dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs geltende materielle Recht auf Versorgungsausgleichssachen, die über eine längere Zeit nicht aktiv betrieben worden sind, ohne dass dem eine formelle Entscheidung des Gerichts zugrunde liegt.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt zunächst, dass neues Verfahrensrecht auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, die

am 1. September 2009 vom Verbund abgetrennt sind oder nach diesem Zeitpunkt abgetrennt werden, Anwendung findet. Satz 2 dient der Klarstellung, dass dies auch dann gilt, wenn die Versorgungsausgleichsfolgesache gemeinsam mit weiteren Folgesachen aus dem Verbund abgetrennt wird. Alle abgetrennten Folgesachen werden als selbständige Verfahren fortgeführt und stehen zueinander nicht im Restverbund.

Absatz 5 ordnet schließlich eine Umstellung der erstinstanzlichen Verfahren über den Versorgungsausgleich an, soweit diese nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FGG-Reformgesetzes durch Endentscheidung abgeschlossen wurden. Diese Regelung erstreckt sich auch auf Scheidungs- und Folgesachen, soweit sie mit dem Verfahren über den Versorgungsausgleich im Verbund stehen.

Berlin, 11. Februar 2009

Ute Granold
Berichterstatlerin

Christine Lambrecht
Berichterstatlerin

Joachim Stünker
Berichterstatler

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Berichterstatlerin

Jörn Wunderlich
Berichterstatler

Irmingard Schewe-Gerigk
Berichterstatlerin

